

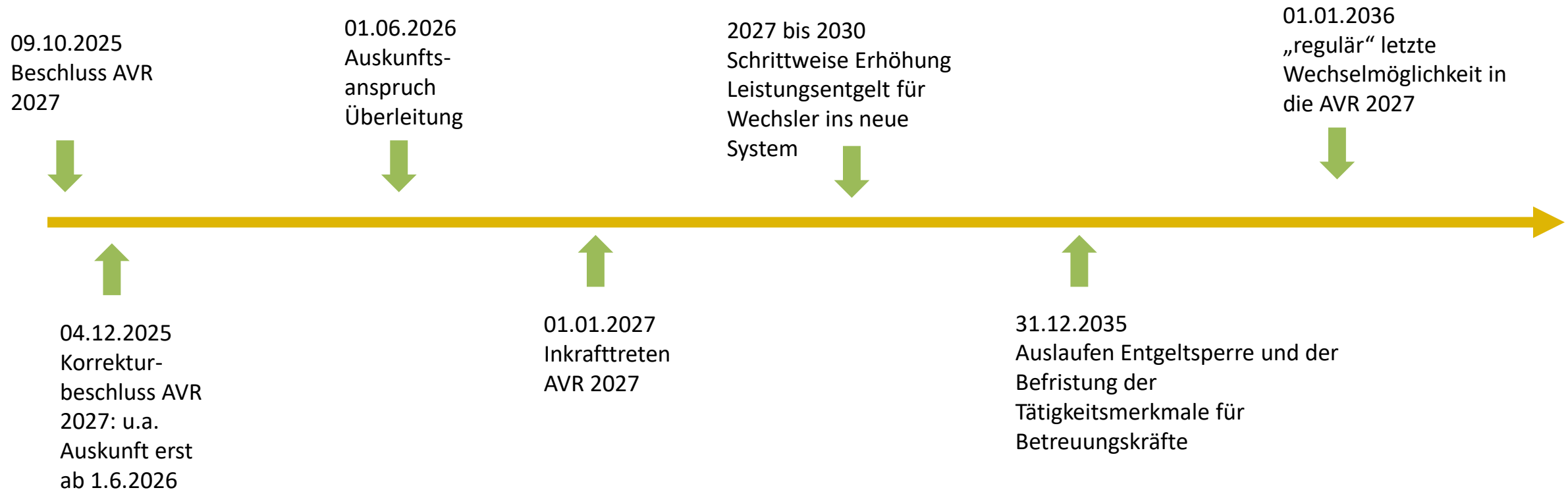
Auswirkungen der AVR 2027 auf die Beteiligungsrechte der MAV

DiAG Speyer
30.09.2027

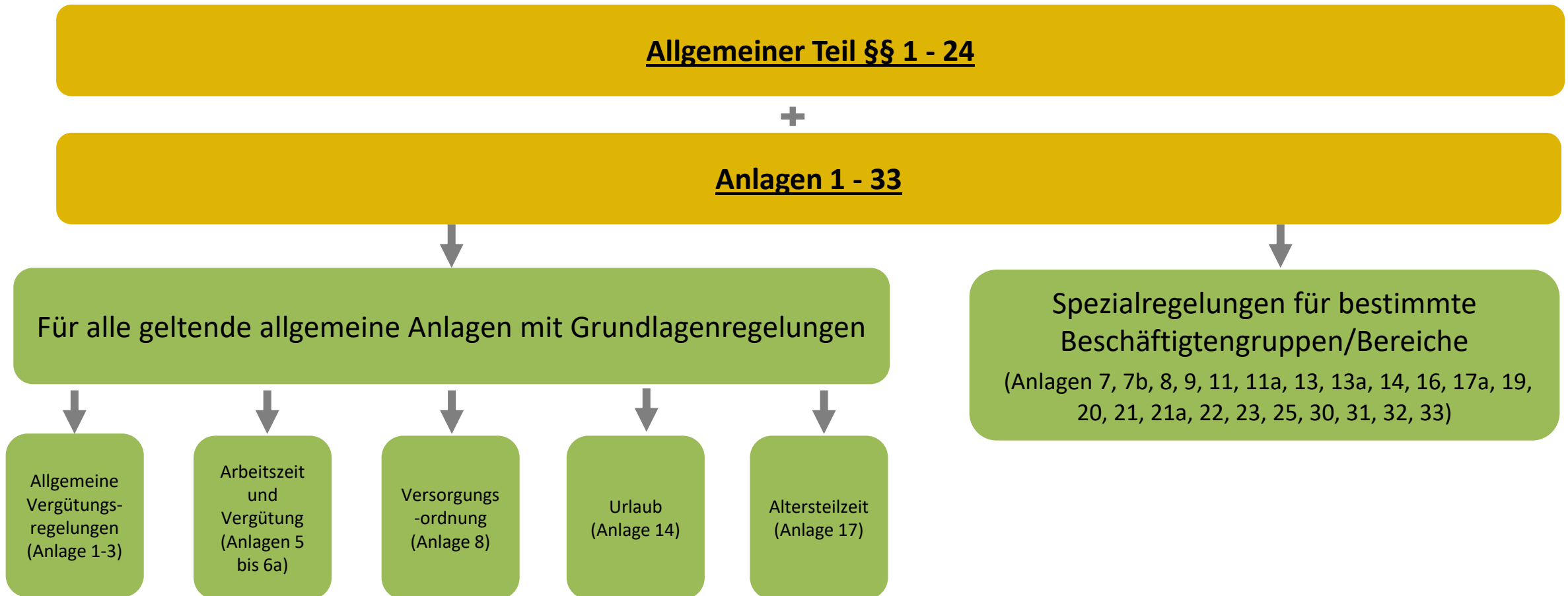
Dr. Norbert Gescher
Rechtsanwalt & Fachanwalt Arbeitsrecht

- Über 10 Jahre hinweg bestanden unterschiedliche Reformbemühungen, die zwischenzeitlich wieder zum Stillstand kamen
- 2021: Auftrag der Bundeskommission -> Reform der Anlage 2 und Neustrukturierung der allgemeinen Regelungen
- Ergebnis sind die AVR 2027, die im Wesentlichen Änderungen für Mitarbeitende bringen, die zuvor in den Anlagen 2 eingruppiert waren
- Die Caritas-Dienstgeber sind der Auffassung, dass durch die Novellierung die „Kirchlichkeit gewahrt“ wird
 - Ist das so?
 - Wodurch zeichnet sich die „Kirchlichkeit“ der AVR 2027 aus?

Zeitplan AVR 2027



Überblick zum Neuaufbau der AVR 2027 - Bisheriger Aufbau der AVR (vereinfacht) -



Überblick zum Neuaufbau der AVR 2027 - Aufbau der AVR 2027 -

AVR §§ 1 - 59



Anhänge

Entgelt-
ordnung

Tabellen

zusätzliche
Alters-
versorgung

Beihilfen

Auszu-
bildende

Neu:
Praktikanten

Lehrkräfte

Ärztlicher
Dienst

Fahrdienste

Inklusionsb
etriebe

Modell-
projekte

TVöD-
Anwender

Kurzarbeit

Überleitung

Neu:
Beschlüsse
der ZAK

Erwartbare Konfliktbereiche:

Eingruppierungsergelungen

- **§ 24 Abs.2 AVR 2027** behält den bisher in **Anlage 1 Ia) Satz 2** normierten **Grundsatz der Eingruppierungsautomatik** bei
- **neu** ist der **Anhang Entgeltordnung (EGO)**
- Neu geregelte Berufsgruppen aus der bisherigen Anlage 2:
- z.B: **Ergotherapie**

Anlage 2	EGO 2027
4b Fallziffer 4	EG 5
5b Fallziffer 5	EG 7
5b Fallziffer 6	EG 8
6b Fallziffer 9	EG 9a
6b Fallziffer 10	EG 9b
7 Fallziffer 55	
8 Fallziffer 32	

Erwartbare Konfliktbereiche:

- Neu geregelte Berufsgruppen aus der bisherigen Anlage 2:
- z.B: **Logopädie**

Anlage 2	EGO 2027
4b Fallziffer 17	EG 5
5b Fallziffer 29	EG 7
5b Fallziffer 31	EG 8
5c Fallziffer 34	EG 9a
5c Fallziffer 35	EG 9b
6b Fallziffer 35	
6b Fallziffer 36	
7 Fallziffer 56	
8 Fallziffer 35	

Erwartbare Konfliktbereiche:

- Neu geregelte Berufsgruppen aus der bisherigen Anlage 2:
- z.B: **Masseure**

Anlage 2	EGO 2027
5b Fallziffer 34	EG 3
5c Fallziffer 37	EG 5
5c Fallziffer 38	EG 6
6b Fallziffer 38	
6b Fallziffer 39	
6b Fallziffer 40	
7 Fallziffer 29	
7 Fallziffer 30	
7 Fallziffer 31	
7 Fallziffer 32	
7 Fallziffer 33	
8 Fallziffer 16	
8 Fallziffer 17	
8 Fallziffer 36	
9 Fallziffer 27	

Erwartbare Konfliktbereiche:

- Eingruppierung der **Mitarbeiter in der Informations- und Kommunikationstechnik (II Ziffer 2 EGO)**

Entgeltgruppe 7

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6, die ohne Anleitung tätig sind.

Entgeltgruppe 8

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe 9a

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert. (Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)

Entgeltgruppe 10

1. Mitarbeiter mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

Erwartbare Konfliktbereiche:

- **Anhang Überleitung**
- **Teil I: Überleitungs- und Zuordnungsregelungen für Bestandsmitarbeiter**

§ 3 Überleitung in den Anhang Entgeltordnung auf Antrag (Überleitungsantrag)

- (1) **Mitarbeiter nach § 1 sind nur auf ihren Antrag hin in den Anhang Entgeltordnung überzuleiten und einzugruppieren.** Der Überleitungsantrag kann frühestens mit Wirkung zum 1. Januar 2027 gestellt werden.
- (2) Der Überleitungsantrag kann in den Jahren 2027 und 2028 mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober gestellt werden. In den Jahren 2029 bis 2031 kann der Überleitungsantrag mit Wirkung zum 1. Januar oder 1. Juli gestellt werden. Ab dem Jahr 2032 kann der Überleitungsantrag mit Wirkung zum 1. Januar gestellt werden, letztmalig mit Wirkung zum 1. Januar 2036.
- (3) Der Überleitungsantrag muss spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Stichtag in Textform gestellt werden. Kann der Antrag mit Wirkung zum 1. Januar 2036 aufgrund Ruhens des Dienstverhältnisses oder Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit nicht fristgerecht gestellt werden, kann der Antrag spätestens acht Wochen vor dem übernächsten Quartalsbeginn nach Wiederaufnahme der Tätigkeit gestellt werden.

Erwartbare Konfliktbereiche:

- **Anhang Überleitung**
- **Teil I: Überleitungs- und Zuordnungsregelungen für Bestandsmitarbeiter**

§ 3 Überleitung in den Anhang Entgeltordnung auf Antrag (Überleitungsantrag)

(4) Vor einem Überleitungsantrag hat der Dienstgeber dem Mitarbeiter auf Verlangen, das in Textform erfolgen muss, verbindlich die Eingruppierung nach dem Anhang Entgeltordnung nach Maßgabe von §§ 2 ff. in Textform mitzuteilen. Die Auskunft durch den Dienstgeber hat innerhalb von vier Wochen ab dem Verlangen des Mitarbeiters zu erfolgen. Die Auskunft durch den Dienstgeber ist verbindlich, solange die gesamte vom Mitarbeiter nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit unverändert bleibt. Der Mitarbeiter kann das Verlangen frühestens ab dem 1. Juni 2026 geltend machen.

(5) Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe und Stufe, in die sie mindestens nach § 2, §§ 4 und 5 eingruppiert sind. Ist eine abweichende höhere Entgeltgruppe vom Dienstgeber verbindlich zugesagt worden, erfolgt die Eingruppierung mindestens nach diesem Tätigkeitsmerkmal.

Überleitungsregelungen der AVR 2027

Überleitungstermine vom 01.01.2027 bis 01.01.2036

Zeiträume	Ankündigungsfrist	Überleitungsstichtage
2027 und 2028	8 Wochen zuvor	jeweils zum Quartalsbeginn (01.01./01.04./01.07./01.10)
2029 bis 2031	8 Wochen zuvor	jeweils zum Halbjahresersten (01.01. und zum 01.06.)
2032 bis 2036	8 Wochen zuvor	jeweils zum Jahresersten (01.01.)
im Fall von Ruhen des Dienstverhältnisses oder AU wegen Krankheit und dadurch bedingter Antragsverhinderung	8 Wochen vor dem übernächsten Quartalsbeginn nach Wiederaufnahme der Tätigkeit	In diesen Fällen auch nach dem 01.01.2036
Freiwillige Regelung?	keine	Freie Wahl (aber fraglich ob Verstoß gegen Grundordnung, weil dann das paritätisch gesetzte Überleitungsrecht nicht angewendet wird. Vertragsrechtlich aber abgesehen davon möglich)

Erwartbare Konfliktbereiche:

- **Anhang Überleitung**
- **Teil I: Überleitungs- und Zuordnungsregelungen für Bestandsmitarbeiter**

Problem:

Nach § 33 Abs.1 i.V.m. § 35 Abs.1 MAVO darf der Dienstgeber eine geplante Maßnahme erst nach Zustimmung der MAV durchführen.

- a) Löst die geplante Auskunftserteilung nach § 3 Abs.4 das Beteiligungsrecht der MAV aus oder**
- b) erst die spätere Überleitung in die EGO auf Antrag des Mitarbeitenden oder**
- c) lösen weder a) noch b) Beteiligungsrechte aus oder**
- d) lösen sowohl a) als auch b) Beteiligungsrechte aus?**

Erwartbare Konfliktbereiche:

- **Anhang Überleitung**
- **Teil I: Überleitungs- und Zuordnungsregelungen für Bestandsmitarbeiter**
- **Beteiligungspflicht beim Überleitungsantrag?**

ak.mas:

„Nein. Gemäß § 3 Absatz 4 Teil I. Anhang Überleitung kann der Mitarbeiter vom Dienstgeber im Vorfeld eines Antrags auf Überleitung eine verbindliche Auskunft zur individuellen Eingruppierung nach dem Anhang Entgeltordnung verlangen.

Die Auskunft durch den Dienstgeber ist zwar verbindlich. Sie schafft aber noch keine Tatsachen, bei der die Mitarbeitervertretung zustimmen müsste. Durch die Auskunft des Dienstgebers erfolgt noch keine Eingruppierung in der Entgeltordnung. Es handelt sich noch nicht um eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme.“

(<https://www.akmas.de/themen/arbeitsrecht-und-avr/avr2027/avr-ab-2027-fragen-und-antworten.html>)

Caritas Dienstgeberseite:

„Die MAV ist bei der verbindlichen Mitteilung des Dienstgebers nicht zu beteiligen. Bei der Neu-Eingruppierung gelten die Beteiligungsregelungen des § 35 Rahmen-MAVO.“

(<https://caritas-dienstgeber.de/aktuelle-themen/avr-caritas-2027/avr-27-campus/avr-27-campus-kern/>)

Erwartbare Konfliktbereiche:

- Anhang Überleitung
 - Teil I: Überleitungs- und Zuordnungsregelungen für Bestandsmitarbeiter
 - Beteiligungspflicht beim Überleitungsantrag?
-
- Es besteht eine **doppelte Beteiligungspflicht**, denn sowohl der Auskunftsanspruch des Mitarbeitenden, als auch ein ggfls. später gestellter Überleitungsantrag lösen rechtlich jeweils Eingruppierungsentscheidungen des Dienstgebers aus.

Erwartbare Konfliktbereiche:

- Anhang Überleitung
- Teil I: Überleitungs- und Zuordnungsregelungen für Bestandsmitarbeiter
- Beteiligungspflicht beim Überleitungsantrag?

1. Beteiligung: Auskunftsantrag

Die Auskunftserteilung erfordert zwingend auch eine Kontrolle der aktuellen Eingruppierung zur Vorbereitung der Umgruppierung (Unterfall der Eingruppierung). Selbst wenn der Dienstgeber dabei zu der Einschätzung gelangt, dass die bisherige Eingruppierung korrekt angewendet wird, nimmt der Dienstgeber mit der Entscheidung, die bisherige Eingruppierung sei nach wie vor zutreffend, eine Bewertung vor.

KAGH, Urteil vom 15.05.2020, M 17/2019:

„Auch mit der Entscheidung, die bisherige Eingruppierung sei nach wie vor zutreffend, nimmt der Dienstgeber eine Bewertung vor. Die Richtigkeit dieser Bewertung soll nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 Nr. 1 MAVO der Mitbeurteilung durch die Mitarbeitervertretung unterworfen sein.“

Erwartbare Konfliktbereiche:

- Anhang Überleitung
- Teil I: Überleitungs- und Zuordnungsregelungen für Bestandsmitarbeiter
- Beteiligungspflicht beim Überleitungsantrag?

2. Beteiligung: Überleitungsantrag

Die Überleitung von Mitarbeitern in ein neues Entgeltsystem stellt nach ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur eine mitbestimmungspflichtige Eingruppierung bzw. Umgruppierung dar BAG, Beschluss vom 22.04.2009, 4 ABR 14/08:

„Ausgehend von diesen Maßstäben handelt es sich bei der Überleitung in die neue Entgeltordnung des TVöD-VKA nach den Vorschriften der §§ 3 bis 7 TVÜ-VKA um eine mitbestimmungspflichtige Umgruppierung i.S. des § 99 I 1 BetrVG.

Erforderlich sind in Bezug auf jeden Arbeitnehmer die Ermittlung der für die Überleitung maßgebenden Tatsachen und ihre Subsumtion anhand von Rechtsvorschriften des TVÜ-VKA. Damit einher geht eine Richtigkeitskontrolle des gefundenen Ergebnisses. Dies begründet das Mitbeurteilungsrecht des Betriebsrats i.S. des § 99 I BetrVG.

... Gleichwohl handelt es sich bei der Überleitung in eine neue Vergütungsordnung bezogen auf den einzelnen Arbeitnehmer bereits bei diesem ersten Schritt jeweils um einen Akt der Rechtsanwendung. Hier greift das Mitbeurteilungsrecht des Betriebsrats nach § 99 I BetrVG ein.“

Erwartbare Konfliktbereiche:

- Anhang Überleitung
- Teil I: Überleitungs- und Zuordnungsregelungen für Bestandsmitarbeiter
- Rechtsfolge der nicht erfolgten Beteiligung?

MAV kann Nachholung des Beteiligungsverfahrens verlangen!

KAGH, Urteil vom 07.08.2019, M 17/2019:

„Ist eine zustimmungspflichtige Maßnahme ohne Beteiligung der Mitarbeitervertretung durchgeführt worden, so hat die Mitarbeitervertretung jedenfalls dann, wenn die Maßnahme tatsächlich und rechtlich abänderbar ist, einen Anspruch auf Nachholung des Mitbestimmungsverfahrens.“

Erwartbare Konfliktbereiche:

- **Anhang Überleitung**
- **Teil I: Überleitungs- und Zuordnungsregelungen für Bestandsmitarbeiter**
- **Sonderproblem: „Freiwillige“ Auskunft**

Einige Dienstgeber erteilen Auskünfte zur künftigen Eingruppierung „proaktiv“....

Löst auch dies die Mitbestimmung nach § 35 Abs.1 Nr.1 MAVO aus?

➔ Wohl ja, denn auch Sie erfordert ja eine Neubewertung der bestehenden Eingruppierung....

Ist eine solche Auskunftserteilung ebenfalls verbindlich nach § 3 Abs.2 MAVO?

➔ Nicht nach dem Wortlaut der Regelung, denn der erfordert für die Verbindlichkeit ein vorheriges Auskunftersuchen.

➔ Verstoß gegen vertragliche Nebenpflicht?

➔ Treu und Glauben?

Erwartbare Konfliktbereiche:

- Anhang Überleitung
- Teil I: Überleitungs- und Zuordnungsregelungen für Bestandsmitarbeiter
- Sonderproblem: „Inhalt“ der Auskunft

Anhang Überleitung Teil I, § 3 Abs.4:

*„Vor einem Überleitungsantrag hat der Dienstgeber dem Mitarbeiter auf Verlangen, das in Textform erfolgen muss, verbindlich die Eingruppierung nach dem Anhang Entgeltordnung nach **Maßgabe von §§ 2 ff.** in Textform mitzuteilen.“*

- ➔ durch den Verweis auf §§ 2 ff. ist neben der Entgeltgruppe zumindest auch die geplante Stufenzuordnung und Stufenlaufzeit mitzuteilen
- ➔ MAV ist im Rahmen der Information nach §§ 33, 35 Abs.1 Nr.1 MAVO demnach auch zumindest über Entgeltgruppe, Stufe und Stufenlaufzeit zu unterrichten

Erwartbare Konfliktbereiche:

- **Anhang Überleitung**
- **Teil I: Stufenzuordnung/fehlerhafte Berechnung**
- **Fehlerhafte Beteiligung**

Teil 1 Anhang Überleitung

§ 5 Überleitung / Stufenzuordnung

Mitarbeiter gemäß § 1 werden so in das neue System übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Bereich der katholischen Kirche tätig waren nach Anhang Entgeltordnung eingruppiert und eingestuft worden wären. Dabei wird der Mitarbeiter aus den Regelvergütungsstufen gem. § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung der AVR so übergeleitet, **dass die erreichte Regelvergütungsstufe zunächst mit 2 multipliziert wird. Die sich hieraus ergebende (Jahres-)Zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeiten im Sinne von § 29 AVR festgelegt.**

Berechnung der Stufenzuordnung

- $(\text{aktuelle Stufe} \times 2 + \text{Jahre seit dem letztem Stufenaufstieg}) = \text{Jahreszahl für die neue Stufe}$

Beispiel

- Mitarbeitender ist am 31.12.2026 seit 13 Monaten in der Regelstufe 6
- ⇒ $(\text{Stufe } 6 \times 2 + 13 \text{ Monate}) = 13 \text{ Jahre und } 1 \text{ Monat}$
- ⇒ Ergebnis: Zuordnung zur Stufe 5;
- ⇒ Stufe 6 nach weiteren 23 Monaten, also ab Dezember 2028

Erwartbare Konfliktbereiche:

- **Anhang Überleitung**
- **Teil I: Stufenzuordnung/fehlerhafte Berechnung**
- **Fehlerhafte Beteiligung**

- **GKAG Hamburg, Urteil vom 14.10.2025, I MAVO 8/2025**

„Auch wenn § 35 MAVO die Umgruppierung nicht ausdrücklich nennt, fällt diese nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre unter S 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO, denn die Umgruppierung ist von dem Rechtsbegriff der Eingruppierung umfasst (KAGH vom 30. November 2012 - M 13/12; KAG Diözese Fulda vom 7. August 2019 - M 5/19, n.v.; Eichstätter-Komm./Schnitz MAVO, S 35 Rn. 20; T/F/J-Jüngst, MAVO, S 35 Rn. 22; Freiburger-Komm-Sroka, MAVO, S 35 Rn. 25; Reichhold/Ritter/Gohm-Ritter; MAVO, S 35 Rn. 18 ff.).

In Anwendung dieser Rechtsgrundsätze ist die Maßnahme der neuen Zuordnung zu den Stufen nach S 11 Abs. 3 der Anlage 33 AVR Caritas mitbestimmungspflichtig. Bei der geänderten Einstufung innerhalb derselben Entgeltgruppe ist die MAV zu beteiligen. Denn es handelt sich in jedem denkbaren Fall um eine nach S 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO mitbestimmungspflichtige Umgruppierung.“

Erwartbare Konfliktbereiche:

- **Nutzung eigener Vertragsmuster durch Caritas-Dienstgeber**

Nach Beschlussfassung der AVR-Caritas haben verschiedene Caritas-Dienstgeber eigene Vertragsmuster entwickelt, die für die bei Ihnen tätigen Mitarbeitenden zur Anwendung gelangen sollen.

§ 7 Abs.2 AVR-AT

Der Dienstvertrag wird vor Dienstbeginn schriftlich unter Verwendung eines Musterdienstvertrages des Deutschen Caritasverbandes abgeschlossen.

§ 6 Abs.1 S.2 AVR 2027

Der Dienstvertrag wird vor Dienstbeginn schriftlich unter Verwendung eines Musterdienstvertrages des Deutschen Caritasverbandes abgeschlossen.

https://www.lambertus.de/media/wysiwyg/websites/lam_lambertus/Musterdienstvertrag_AVR_Juni_2026.pdf

Erwartbare Konfliktbereiche:

- **Nutzung eigener Vertragsmuster durch Caritas-Dienstgeber**

Die Regelung als solche ist unverändert, der Beschluss über die AVR 2027 hat aber einen Impuls zur Abänderung bestehender Vertragsmuster ausgelöst.

§ 29 Abs.1 Nr.8 MAVO

(1) Das Recht zur Anhörung und Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

...

8. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen

**Wäre diese Regelung erforderlich, wenn die AVR-Caritas ohnehin verbindliche Vertragsmuster vorschreiben?
Ergibt sich daraus also das Recht zur Verwendung eigener Muster nach Anhörung und Mitberatung der MAV?**

Erwartbare Konfliktbereiche:

- **Nutzung eigener Vertragsmuster durch Caritas-Dienstgeber**

Die Regelung als solche ist unverändert, der Beschluss über die AVR 2027 hat aber einen Impuls zur Abänderung bestehender Vertragsmuster ausgelöst.

§ 29 Abs.1 Nr.8 MAVO

(1) Das Recht zur Anhörung und Mitberatung ist bei folgenden Angelegenheiten gegeben:

...

8. Fassung von Musterdienst- und Musterarbeitsverträgen

**Wäre diese Regelung erforderlich, wenn die AVR-Caritas ohnehin verbindliche Vertragsmuster vorschreiben?
Ergibt sich daraus also das Recht zur Verwendung eigener Muster nach Anhörung und Mitberatung der MAV?**

Erwartbare Konfliktbereiche:

- **Nutzung eigener Vertragsmuster durch Caritas-Dienstgeber**

Artikel 9 Abs. 4 Grundordnung

- Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, bedürfen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. Für die kirchlichen Dienstgeber gelten die durch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse unmittelbar und zwingend. **Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass diese Beschlüsse arbeitsvertraglich ordnungsgemäß in Bezug genommen werden. Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die Anwendung der einschlägigen kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nach denen sich ihre zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen richten.**

Erwartbare Konfliktbereiche:**KAGH, Urteil vom 03.08.2007, M 03/07**

„Deshalb ist im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits auch nicht zu entscheiden, ob und inwieweit ein Dienstgeber berechtigt ist, beim Abschluss eines Arbeitsvertrags von der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn abzuweichen. Das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht folgt in seiner Gestaltung insoweit dem staatlichen Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht, das den Abschluss eines Arbeitsvertrags nicht als Beteiligungstatbestand kennt. Dies gilt auch für das Begriffsmerkmal der Einstellung, die nicht mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrags identisch ist. b) Ein Zustimmungstatbestand i.S.d. § 35 Bistums-MAVO ergibt sich hier auch nicht aufgrund eines Teilbereichs der Vertragsgestaltung.“

Erwartbare Konfliktbereiche:**GKAG Hamburg, Urteil vom 01.06.2021, I MAVO 5/21**

Vertragsabweichung (hier kirchenarbeitsrechtswidrige Befristungsregelung, stellt zwar einen beachtlichen Grund für die Zustimmungsverweigerung für die Einstellung dar, im Zustimmungsersetzungsverfahren wird gleichwohl die Zustimmung ersetzt:

Die Beklagte hat die Zustimmung zu der geplanten Einstellung der Mitarbeiter zu Unrecht verweigert; sie kann sich nicht auf die von ihr geltend gemachten Zustimmungsverweigerungsgründe berufen. a) Die Einstellung der Mitarbeiter verstößt nicht gegen die Regelung aus § 31 Abs. 1 Satz 3 AVO im Sinne des § 34 Abs. 2 Ziff. 1 MAVO. aa) Ein Zustimmungsverweigerungsrecht liegt nach § 34 Abs. 2 Ziff. 1 MAVO nur dann vor, wenn die Maßnahme selbst, also die Einstellung bzw. die Weiterbeschäftigung, gegen die AVO-Regelung verstößt. Geht es - wie hier - um eine Einstellung, so muss sie als solche untersagt sein; es genügt nicht, dass einzelne Vertragsbedingungen der arbeitsvertraglichen Regelung zuwiderlaufen.

Deshalb stellt weder die Beschäftigung von Mitarbeitern etwa mit einer Arbeitszeit unterhalb der tariflich vorgesehenen Mindeststundenzahl ... oder die unzulässige bzw. unwirksame Befristung einen Zustimmungsverweigerungsgrund dar, solange nicht die Beschäftigung als solche untersagt ist. § 34 MAVO gibt der Mitarbeitervertretung nur die Möglichkeit, der Einstellung in der vom Dienstgeber beabsichtigten Form zuzustimmen oder die Zustimmung insgesamt zu verweigern. Dagegen kann sie nicht die Einstellung zu anderen Bedingungen durchsetzen. Denn § 34 Abs. 2 Ziff. 1 MAVO ist kein Instrument der Vertragsinhaltskontrolle.

Erwartbare Konfliktbereiche:

Lösung:

- 1. § 29 Abs.1 Nr.8 MAVO ist zwingend zu beachten**
- 2. Die Verwendung anderer Vertragsmuster als der Musterdienstverträge des Dt. Caritasverbands ist unzulässig.**
- 3. Im Einstellungsverfahren ist die Abweichung ein zulässiger Einwendungsgrund, nach der aktuellen Rechtsprechung ist die Zustimmung im Zustimmungsersetzungsverfahren jedoch zu ersetzen, wenn keine Gründe (zusätzlich) vorliegen, die sich gegen die Arbeitsaufnahme als solche richten.**
- 4. Wenn die MAV die Verwendung abweichender Arbeitsvertragsmuster nicht verhindern könnte, würde der Verstoß gegen die Grundordnung kollektivrechtlich leerlaufen.**
- 5. Besteht (zumindest) ein Unterlassungsanspruch bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des Beteiligungsverfahrens nach § 29 Abs.1 Nr. 8 MAVO?**

Erwartbare Konfliktbereiche:

Lösung:

5. Besteht (zumindest) ein Unterlassungsanspruch bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des Beteiligungsverfahrens nach § 29 Abs.1 Nr. 8 MAVO?

- Bislang umstritten!**
- Bejaht für § 29 Abs.1 Nr.17, bzw. § 29 Abs.1 Nr.1,3 MAVO von: KAG Fulda, Beschluss vom 11.04.2019, Az. M 4/19 EV; KAG Freiburg, Urteil vom 09.02.2023, Az. M 03/2022**
- Nach (geplanter) neuer MAVO 2027 wohl in jedem Fall Unterlassungsanspruch!**

Neu (geplant): § 29 Abs.6 MAVO 2027

Wird die Mitarbeitervertretung bei Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß beteiligt, kann sie das Kirchliche Arbeitsgericht anrufen. 2Im Fall des Absatzes 1 Nr. 18 kann die Mitarbeitervertretung darüber hinaus die Feststellung beantragen, dass die Bestellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in leitender Stellung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 rechtsmissbräuchlich erfolgt ist.

§ 38 Abs.1 Nr.1 MAVO

Erwartbare Konfliktbereiche:

Enthält § 14 Abs.5 AVR 2027 eine Öffnungsklausel im Sinne von § 38 Abs.1 Nr.1 MAVO?

§ 38 Abs.1 MAVO

(1) Dienstvereinbarungen sind in folgenden Angelegenheiten zulässig:

1. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die in Rechtsnormen, insbesondere in kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, wenn eine Rechtsnorm den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt,.

§ 5 Abs.5 S.3 TVöD

Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln.



§ 14 Abs.5 S.3 AVR 2027

Die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln.

Erwartbare Konfliktbereiche:

- ➔ Begriff „regeln“ könnte für Regelungsabrede sprechen, die in der MAVO 2027 erstmals normiert werden soll, aber inhaltlich nur Regelung mit Wirkung im Innenverhältnis zwischen Dienstgeber und MAV umfasst.
- ➔ „Einrichtungsleitung“ ist weder Vertragspartei einer Dienstvereinbarung noch einer Regelungsabrede. In beiden Fällen würde dies voraussetzen, dass die Einrichtungsleitung auch Dienstgebervertreter im Sinne von § 2 Abs.2 MAVO ist.
- ➔ Was bedeutet „sind gehalten“? – Soll hier ausnahmsweise doch Erzwingbarkeit bestehen? Aber über welchen Weg? § 37 MAVO benennt entsprechende Regelungen weder aktuell noch in den geplanten MAVO 2027
- ➔ Was ist die Folge, wenn keine Regelung getroffen wird? – Individualrechtlich gilt, dass keine Rückzahlung von Qualifizierungskosten durch Mitarbeitende geschuldet ist, wenn keine Dienstvereinbarung zur Qualifizierung geschlossen wurde.

Öffnungsklauseln in den AVR 2027

§ 14 Abs.2 AVR 2027	Dienstvereinbarung zur Qualifizierung (ergänzend zu § 38 Abs.1 Nr.10 MAVO)
§ 14 Abs.5 AVR 2027	„Regelung“ der Kostenverteilung zwischen Einrichtungsleitung und MAV (oder nur Regelungsabrede?)
§ 15 Abs.5-10 AVR 2027	Dienstvereinbarungen zur abweichenden Ausgestaltung der Arbeitszeit
§ 17 Abs.3 AVR 2027	Dienstvereinbarungen zur abweichenden Arbeitszeitgestaltung im Rahmen von Bereitschaftsdienst
§ 17 Abs.5 AVR 2027	Dienstvereinbarung zum Freizeitausgleich im Zusammenhang mit Bereitschaftsdienst
§ 17a Abs.3 AVR 2027	Dienstvereinbarungen zur abweichenden Arbeitszeitgestaltung im Rahmen von Bereitschaftsdienst in Krankenhäusern
§ 17a Abs.5 AVR 2027	Dienstvereinbarung zum Freizeitausgleich im Zusammenhang mit Bereitschaftsdienst in Krankenhäusern

Öffnungsklauseln in den AVR 2027

§ 18 Abs.1b S.1 AVR 2027	Dienstvereinbarung zur Erhöhung der Zulagen bei Sonderformen des Dienstes nach § 18 Abs.1 b) – f)
§ 18 Abs.1b S.1 AVR 2027	Dienstvereinbarung zur Einführung von Einspringprämien
§ 19 Abs.2 AVR 2027	Dienstvereinbarung zur Einführung von Bereitschaftszeiten
§ 20 Abs.1 AVR 2027	Dienstvereinbarung zur Einführung von Arbeitszeitkonten
§ 31 Abs.2 AVR 2027	Dienstvereinbarung zur Einführung/Ausgestaltung von Leistungsentgelt oder Sozialkomponente
§ 32 Abs.5 AVR 2027	Dienstvereinbarung zu Erschwerniszuschlägen
§ 33 Abs.2 AVR 2027	Dienstvereinbarung zur Einführung einer Ballungsraumzulage
Anhang Praktikanten § 2 Teil B	Dienstvereinbarung zur Festlegung einer Praktikantenvergütung
Anhang Ärztlicher Dienst § 3 Abs.4	Dienstvereinbarung zur Abweichung vom Arbeitszeitgesetz

Öffnungsklauseln in den AVR 2027

Anhang Ärztlicher Dienst § 3 Abs.7/8	Dienstvereinbarung zur Einführung eines Arbeitszeitkorridors/einer Rahmenarbeitszeit
Anhang Ärztlicher Dienst Anmerkung Nr.2 zu § 6 Abs.10	Dienstvereinbarung zum Beginn des Ausgleichszeitraumes
Anhang Ärztlicher Dienst § 16 Abs.2	Dienstvereinbarung zur Einführung/Ausgestaltung von Leistungsentgelt oder Sozialkomponente
Anhang Kurzarbeit § 2, § 5, § 7	Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit und zu Einzelheiten der Ausgestaltung
Gesamtregelung zur Befristung (ZAK-Beschluss)	Dienstvereinbarung zur Regelung von Tatbeständen, bei denen eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung möglich ist.

Erwartbare Konfliktbereiche:

Die bisher in Anlage 5 § 1 Abs.10 S.2 AVR enthaltene Regelung zu den Ruhezeiten entfällt mit den AVR 2027.

„(10) Die Mitarbeiter müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann auf mindestens neun Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.“

➔ Welche Folgen treten für Dienstpläne und Dienstvereinbarungen, in denen eine Kürzung auf neun Stunden vorgesehen ist?

Erwartbare Konfliktbereiche:

Die bisher in Anlage 5 § 1 Abs.10 S.2 AVR enthaltene Regelung zu den Ruhezeiten entfällt mit den AVR 2027.

→ Vgl. KAG Rottenburg-Stuttgart, Urteil vom 17.2.2021:

„Vielmehr sehen die maßgeblichen Regelungen der AVR lediglich die Möglichkeit einer Verkürzung auf bis zu neun Stunden vor, wenn dies aus dringenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist. Zusätzliche Voraussetzung dafür ist, dass dies auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG erfolgt (§ 1 Abs.10 Anlage 5, § 3 Abs. 4 Anlage 30, § 2 Abs. 4 Anlagen 31 u. 32 zu den AVR).

Obwohl in diesem Bereich keine Übereinstimmung mit dem Arbeitszeitgesetz gegeben ist, sind die Regelungen der AVR maßgeblich. Das Arbeitszeitgesetz gibt lediglich eine Mindestruhezeit vor. Es verbietet betriebliche oder kirchliche Regelungen, die die gesetzliche Mindestruhezeit unterschreiten. Dagegen sind Regelungen, die über das Mindestmaß des Arbeitszeitgesetzes hinausgehen, möglich. Die Regelungen zur Ruhezeit in den AVR sind strenger als die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes, da eine Verkürzung nur unter engeren Voraussetzungen möglich ist.“

→ Sind auch nach dem 01.01.2027 strengere Regelungen wirksam, wenn Sie in Dienstvereinbarungen festgelegt sind/werden?

Erwartbare Konfliktbereiche:

Die bisher in Anlage 5 § 1 Abs.10 S.2 AVR enthaltene Regelung zu den Ruhezeiten entfällt mit den AVR 2027.

→ Sind auch nach dem 01.01.2027 strengere Regelungen wirksam, wenn Sie in Dienstvereinbarungen festgelegt sind/werden?

Lösung: Strengere Anforderungen können in Dienstvereinbarungen nach § 38 Abs.1 Nr.2 MAVO festgelegt werden. Solche Regelungen verstoßen auch künftig nicht gegen § 38 Abs.4 MAVO, denn die AVR 2027 enthalten schlicht keine Regelungen mehr zur Ruhezeit, damit können die Einrichtungsparteien hierzu weiter Regelungen treffen, sofern sie nicht gegen § 5 ArbZG verstoßen.

Erwartbare Konfliktbereiche:

Die bisher in Anlage 5 § 1 Abs.10 S.2 AVR enthaltene Regelung zu den Ruhezeiten entfällt mit den AVR 2027.

Weiter **wirksam** in DV Arbeitszeit für ein Krankenhaus, Altenheim etc.:

„Sofern die Art der Arbeit dies erfordert, kann die Ruhezeit auf bis zu 10 Stunden gekürzt werden.“

Künftig **unwirksam** in DV Arbeitszeit für ein Krankenhaus, Altenheim etc.:

„Sofern die Art der Arbeit dies erfordert, kann die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden gekürzt werden.“



Die DV bleibt aber auch in diesem Fall im Übrigen wirksam.

„Zwar führt die Unwirksamkeit einzelner Teilbestimmungen einer Betriebsvereinbarung nicht ohne Weiteres zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Das folgt aus dem Normcharakter der Betriebsvereinbarung, der es ebenso wie bei Gesetzen oder Tarifverträgen gebietet, im Interesse der Kontinuität und Rechtsbeständigkeit der gesetzten Ordnung diese insoweit aufrechtzuerhalten, als sie auch ohne den unwirksamen Teil ihre ordnende Funktion noch entfalten kann. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung lässt deshalb die Wirksamkeit der übrigen unberührt, wenn der verbleibende Teil auch ohne die unwirksame Bestimmung eine sinnvolle und in sich geschlossene Regelung enthält.“

Erwartbare Konfliktbereiche:

Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus § 20 Abs.6 AVR 2027

§ 20 Arbeitszeitkonto

- (6) Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.
- (7) Dienstvereinbarungen, die auf Grundlage der Anlagen 5a und 5b in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung der AVR, die bis zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen wurden, haben Bestandschutz. Neue Dienstvereinbarungen können auf dieser Grundlage nicht mehr abgeschlossen werden.

Erwartbare Konfliktbereiche:

Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus § 20 Abs.6 AVR 2027

§ 20 Arbeitszeitkonto

(6) Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. **In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen** und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

- ➔ Problem: Wonach richtet sich die Beteiligung?
- ➔ Langzeitkonten werden in Geld geführt...
- ➔ § 28 MAVO: Formen der Beteiligung? -> bezieht sich nur auf die §§ 29 – 37 MAVO
- ➔ Langzeitkonten wohl auch keine soziale Einrichtung im Sinne von § 36 Abs.1 Nr.4 MAVO

Erwartbare Konfliktbereiche:

Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus § 20 Abs.7 AVR 2027

§ 20 Arbeitszeitkonto

(7) Dienstvereinbarungen, die auf Grundlage der Anlagen 5a und 5b in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung der AVR, die bis zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen wurden, haben Bestandschutz. Neue Dienstvereinbarungen können auf dieser Grundlage nicht mehr abgeschlossen werden.

- ➔ **Problem: Welche Dienstvereinbarungen gelten fort?**
- ➔ **In vielen Fällen werden Dienstvereinbarungen nach Anlage 5b („Mobilzeit“) auch für die Anlagen 31 ff. angewendet, finden aber wegen der dort spezielleren Regelungen (insb. § 9) über § 1 Abs.2 S.1 der Anlagen 31 ff. keine Anwendung.**
- ➔ **Derartig fehlerhafte Anwendung wird auch durch die Übergangsregelung nicht geheilt.... Oder?**

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

Veränderungen und Anmerkungen

§ 1 Wesen der Caritas, Dienstgemeinschaft

- → Unverändert zu § 1 AVR 2024

(1) Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Die dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Einrichtungen dienen dem gemeinsamen Werk christlicher Nächstenliebe. Dienstgeber und Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft und tragen gemeinsam zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung bei. Die Mitarbeiter haben den ihnen anvertrauten Dienst in Treue und in Erfüllung der allgemeinen und besonderen Dienstpflichten zu leisten.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

Veränderungen und Anmerkungen

§ 1 Wesen der Caritas, Dienstgemeinschaft

- → Unverändert zu § 1 AVR 2024

(2) Der Treue des Mitarbeiters muss von Seiten des Dienstgebers die Treue und Fürsorge gegenüber dem Mitarbeiter entsprechen.

(3) Auf dieser Grundlage regeln sich alle Beziehungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die AVR finden Anwendung in allen in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Einrichtungen und Dienststellen, die dem Deutschen Caritasverband angeschlossen sind.

Anmerkung:

Besondere diözesane Regelungen und Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (Anhang Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission) werden durch die AVR nicht berührt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ **Neu:** Teilweise § 3 sowie Definitionen aus § 1 Anlagen 31 und 32 AVR 2024



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die AVR gelten nicht für:

- a) Mitarbeiter, deren Leistungsfähigkeit infolge einer körperlichen, geistigen, seelischen oder sonstigen Behinderung beeinträchtigt ist und deren Rehabilitation oder Resozialisierung durch Beschäftigungs- und Arbeitstherapiemaßnahmen angestrebt wird;
- b) Mitarbeiter, die nicht in erster Linie aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden, sondern vorwiegend zu ihrer Betreuung, sofern die Anwendung der AVR nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist;
- c) Mitarbeiter, die Tätigkeiten nach § 11 Abs. 3 SGB XII ausüben;
- d) Mitarbeiter mit fortdauerndem Förderungsbedarf, die sich zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befinden und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten;

Veränderungen und Anmerkungen

→ **Neu:** Teilweise § 3 sowie Definitionen aus § 1
Anlagen 31 und 32 AVR 2024



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 2 Geltungsbereich

- e) Mitarbeiter, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich zu ihrer Vor-, Aus- oder Weiterbildung beschäftigt werden, sofern diese öffentlich gefördert wird und nicht Anhang Auszubildende anzuwenden ist;
- f) leitende Ärzte (Chefärzte) und vergleichbare leitende Mitarbeiter, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden;
- g) Mitarbeiter, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge (§ 27) erhalten.

Veränderungen und Anmerkungen

→ **Neu:** Teilweise § 3 sowie Definitionen aus § 1 Anlagen 31 und 32 AVR 2024



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 2 Geltungsbereich

(3) Soweit in den AVR von Mitarbeitern in Krankenhäusern gesprochen wird, umfasst dies die Mitarbeiter, die in

- a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder
- c) sonstigen Einrichtungen (z.B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet, beschäftigt sind.

Veränderungen und Anmerkungen

→ **Neu:** Teilweise § 3 sowie Definitionen aus § 1 Anlagen 31 und 32 AVR 2024



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 2 Geltungsbereich

Anmerkung 1 zu Absatz 3:

Hiervon sind auch Mitarbeiter in Fachabteilungen (z.B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. Im Übrigen werden Mitarbeiter in Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von der Begriffsbestimmung in Absatz 3 nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden.

Veränderungen und Anmerkungen

→ **Neu:** Teilweise § 3 sowie Definitionen aus § 1
Anlagen 31 und 32 AVR 2024



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 2 Geltungsbereich

Anmerkung 2 zu Absatz 3:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 3 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht vom Geltungsbereich nach Teil II. Anhang Lehrkräfte erfasst sind.

Veränderungen und Anmerkungen

→ **Neu:** Teilweise § 3 sowie Definitionen aus § 1 Anlagen 31 und 32 AVR 2024



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 2 Geltungsbereich

(4) Soweit in den AVR von Mitarbeitern in Pflege- und Betreuungseinrichtungen gesprochen wird, umfasst dies die Mitarbeiter, die in Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,

- a) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- b) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
- c) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, oder in
- d) ambulanten Pflegediensten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen

beschäftigt sind, soweit deren Einrichtungen nicht unter Absatz 3 fallen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ **Neu:** Teilweise § 3 sowie Definitionen aus § 1 Anlagen 31 und 32 AVR 2024



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 2 Geltungsbereich

- (5) Soweit in den AVR von Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst gesprochen wird, umfasst dies die Mitarbeiter, die gemäß Teil B Abschnitt XXIV Anhang Entgeltordnung ein gruppiert sind.
- (6) Soweit in den AVR von Mitarbeitern im Rettungsdienst gesprochen wird, umfasst dies die Mitarbeiter, die gemäß Teil B Abschnitt XXII Anhang Entgeltordnung eingruppiert sind. Dies umfasst auch Mitarbeiter in Leitstellen, die nach Teil B Abschnitt XVIII Anhang Entgeltordnung eingruppiert sind.
- (7) Für Mitarbeiter im ärztlichen Dienst gelten die besonderen Regelungen des Anhangs Ärztlicher Dienst.
- (8) Für Mitarbeiter in Fahrdiensten gelten die besonderen Regelungen des Anhangs Fahr dienste.

Veränderungen und Anmerkungen

→ **Neu:** Teilweise § 3 sowie Definitionen aus § 1 Anlagen 31 und 32 AVR 2024



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

Veränderungen und Anmerkungen

§ 3 Allgemeine Dienstpflichten

→ Unverändert zu § 4 AVR Caritas

- (1) Der Dienst in der katholischen Kirche fordert vom Dienstgeber und vom Mitarbeiter die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvolle Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergibt.
- (2) Bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sind die allgemeinen und für einzelne Berufsgruppen erlassenen kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu beachten.
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

Veränderungen und Anmerkungen

§ 3 Allgemeine Dienstpflichten

→ Unverändert zu § 4 AVR Caritas

- (4) Jeder Mitarbeiter hat seine beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen nach bestem Können bei der Erfüllung des ihm übertragenen Dienstes einzusetzen. Er soll jederzeit bemüht sein, sein fachliches Können zu erweitern. Er hat die für seinen Arbeitsbereich bestehenden Gesetze und Verwaltungsbestimmungen und daneben die durch Dienstanweisungen oder Anordnungen seiner Vorgesetzten gegebenen Weisungen zu beachten.
- (5) Die Dienstordnung sowie die Haus- und Heimordnung sind für jeden Mitarbeiter verbindlich.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

Veränderungen und Anmerkungen

§ 4 Besondere Dienstpflichten

→ Unverändert zu § 5 AVR Caritas

- (1) Das Gebot der Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten besteht nicht nur während des Dienstverhältnisses, sondern auch nach dessen Beendigung.
- (2) Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist zulässig. Über die Aufnahme einer Nebentätigkeit ist der Dienstgeber zu unterrichten. Eine Nebentätigkeit ist unzulässig, wenn dadurch die Arbeitskraft der Mitarbeiter oder berechnete Interessen des Dienstgebers erheblich beeinträchtigt werden. In diesem Fall kann der Dienstgeber eine Nebentätigkeit untersagen bzw. die Erlaubnis zur Nebentätigkeit einschränken.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

Veränderungen und Anmerkungen

§ 4 Besondere Dienstpflichten

→ Unverändert zu § 5 AVR Caritas

- (3) Die Mitarbeiter sind grundsätzlich verpflichtet, sich auf Verlangen des Dienstgebers in zumutbarem Umfang an der Weiterbildung der Mitarbeiter und am Unterricht an den Schulen des Dienstgebers zu beteiligen. In akademischen Lehrkrankenhäusern sind die Ärzte im Rahmen ihres Dienstes verpflichtet, sich an der praktischen Ausbildung der Medizinstudenten in dem Krankenhaus zu beteiligen. Das gilt auch für sonstige Mitarbeiter, die an der Ausbildung auf Anordnung des Dienstgebers beteiligt werden. Die Ärzte sind verpflichtet, ärztliche Bescheinigungen auszustellen und auf Anordnung des Dienstgebers im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes oder für einen Belegarzt des Krankenhauses ärztlich tätig zu werden.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 4 Besondere Dienstpflichten

- (4) Der Mitarbeiter darf Belohnungen und Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Dienstgebers annehmen. 2Werden dem Mitarbeiter Belohnungen und Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Dienstgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. 3Pflegliche Behandlung des Eigentums der Einrichtung und Sparsamkeit in seiner Verwendung gehören zu den selbst verständlichen Pflichten.
- (5) Wenn der Mitarbeiter seine Dienstpflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, so haftet er dem Dienstgeber für den dadurch entstandenen Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Beim Rettungsdienst im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber ist der Mitarbeiter in Fällen, in denen kein grob fahrlässiges und kein vorsätzliches Handeln vorliegt, von etwaigen Haftungsansprüchen freizustellen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 5 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 5 Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten oder zu seelsorgerischen Zwecken anvertraut wurden, unterliegen auch dann der Verschwiegenheit, wenn dieser nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstgebers hinaus sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Eine Verpflichtung, geplante Straftaten anzuzeigen, bleibt von Absatz 1 unberührt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 5a AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 5 Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

- (3) Ein Mitarbeiter, der vor Gericht oder außergerichtlich über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, aussagen oder Erklärungen abgeben soll, bedarf hierfür der Genehmigung. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 54 StPO oder § 376 ZPO nicht erfüllt sind. Die Genehmigung erteilt der Dienstgeber oder, wenn das Dienstverhältnis beendet ist, der letzte Dienstgeber. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstgeber ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 5a AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 5 Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

- (4) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses versagt werden. Ist der Mitarbeiter Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, ist dem Mitarbeiter der Schutz zu gewähren, den er zur Vertretung seiner Interessen benötigt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 5a AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 6 Dienstvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Mitarbeiter wird durch den Rechtsträger der Einrichtung (Dienstgeber) oder den von diesem Bevollmächtigten eingestellt. Der Dienstvertrag wird vor Dienstbeginn schriftlich unter Verwendung eines Musterdienstvertrages des Deutschen Caritasverbandes abgeschlossen. Mehrere Dienstverhältnisse zu demselben Dienstgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Dienstverhältnis.
- (2) Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit das in den AVR vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 7 AVR Caritas (**Neu:** Kündigungsfrist in der Probezeit in Verbindung mit § 52 Abs.2 S.1 -> 2 Wochen statt 4 Wochen zum Monatsende) **!**

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 6 Dienstvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (3) Die Einstellung setzt die persönliche Eignung und die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, in der Regel die erforderliche Fachausbildung, voraus. Der Dienstgeber kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses von einem Arzt seines Vertrauens verlangen.
- (4) Die ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses sind Probezeit, sofern im Dienstvertrag nicht auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist oder der Mitarbeiter im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Lehr- oder Ausbildungsverhältnis bei demselben Dienstgeber eingestellt wird.
- (5) Bei Antritt des Dienstes ist der Mitarbeiter auf treue und gewissenhafte Erfüllung seines Dienstes und die Einhaltung der Verschwiegenheit zu verpflichten.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 7 AVR Caritas (**Neu:** !
Kündigungsfrist in der Probezeit in Verbindung mit § 52
Abs.2 S.1 -> 2 Wochen statt 4 Wochen zum
Monatsende)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 7 Personalakten

- (1) Für jeden Mitarbeiter ist eine Personalakte zu führen.
- (2) Der Mitarbeiter hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er kann von seinen Personalakten Kopien verlangen.
- (3) Der Mitarbeiter muss zu Beschwerden und Behauptungen jeder Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 6 AVR Caritas -> zudem regelt Abs.2 den Anspruch auf Kopien, statt der bisherigen Formulierung „Abschrift“

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 8 Ärztliche Untersuchung während des Dienstverhältnisses

- (1) Der Dienstgeber kann bei gegebener Veranlassung durch einen Arzt seines Vertrauens feststellen lassen, ob der Mitarbeiter dienstfähig und/oder frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (2) Entstehen dem Mitarbeiter aus vom Dienstgeber angeordneten ärztlichen Untersuchungen Kosten, sind sie vom Dienstgeber zu übernehmen. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Mitarbeiter auf seinen Antrag bekannt zu geben.
- (3) Gesetzliche Vorschriften, die den Mitarbeiter verpflichten oder berechtigen, sich ärztlich untersuchen zu lassen, bleiben unberührt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 8 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 9 Regenerationstage/Umwandlungstage der Mitarbeiter im Sozial und Erziehungsdienst

- (1) Mitarbeiter, die nach Teil B Abschnitt XXIV Anhang Entgeltordnung eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 2. ...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 19 Anlage 33 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 9 Regenerationstage/Umwandlungstage der Mitarbeiter im Sozial und Erziehungsdienst

(1) ... Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 19 Anlage 33 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 9 Regenerationstage/Umwandlungstage der Mitarbeiter im Sozial und Erziehungsdienst

Anmerkung zu Satz 1:

Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§§ 15 Abs. 4 Satz 1, 36, 37 Abs. 1 und 2, 47, 49) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 19 Anlage 33 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 9 Regenerationstage/Umwandlungstage der Mitarbeiter im Sozial und Erziehungsdienst

- (2) Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. ...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 19 Anlage 33 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 9 Regenerationstage/Umwandlungstage der Mitarbeiter im Sozial und Erziehungsdienst

(2) ... Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 19 Anlage 33 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 9 Regenerationstage/Umwandlungstage der Mitarbeiter im Sozial und Erziehungsdienst

- (3) Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 28 Abs. 4 Buchst. e haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 28 Abs. 4 Buchst. e erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses (Neubegründung des Dienstverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 19 Anlage 33 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 9 Regenerationstage/Umwandlungstage der Mitarbeiter im Sozial und Erziehungsdienst

- (3) ... Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem individuell ermittelten 11 Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die dienstvertraglich vereinbarte regelmäßige durch durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 19 Anlage 33 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 9 Regenerationstage/Umwandlungstage der Mitarbeiter im Sozial und Erziehungsdienst

- (3) ... Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. 8Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. 1Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 19 Anlage 33 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 9 Regenerationstage/Umwandlungstage der Mitarbeiter im Sozial und Erziehungsdienst

- (3) ... Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. 8Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 19 Anlage 33 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 9 Regenerationstage/Umwandlungstage der Mitarbeiter im Sozial und Erziehungsdienst

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 19 Anlage 33 AVR Caritas

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4:

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anmerkung zu § 9:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 10 Beschäftigungszeit

- (1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Dienstgeber in einem Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden voll angerechnet. Ist der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf seinen eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, dass er das Dienstverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsbeschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 11 AVR Caritas alt -> abweichende Regelung der Beschäftigungszeit zum Zwecke der Berechnung der Kündigungsfrist in § 52 Abs.4 neu

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 10 Beschäftigungszeit

- (2) Übernimmt ein Dienstgeber eine Einrichtung im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche, so werden dem Mitarbeiter die bei der Einrichtung zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit angerechnet. Bei Übernahme einer Einrichtung aus einem anderen Tätigkeitsbereich können die bei dieser Einrichtung zurückgelegten Zeiten ganz oder teilweise als Beschäftigungszeit angerechnet werden, wenn in dieser Einrichtung den AVR entsprechende Regelungen galten.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 11 AVR Caritas alt -> abweichende Regelung der Beschäftigungszeit zum Zwecke der Berechnung der Kündigungsfrist in § 52 Abs.4 neu

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 10 Beschäftigungszeit

- (3) Bei dem Mitarbeiter, der am 31. Dezember 1987 schon und am 1. Januar 1988 noch in einem Dienstverhältnis gemäß Absatz 1 Satz 1 steht, gilt Absatz 1 Satz 2 in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung, wenn der Mitarbeiter bis zum 31. Dezember 1989 nachweist, dass aufgrund dieser Vorschrift zusätzliche Beschäftigungszeiten anzurechnen sind.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 11 AVR Caritas alt -> abweichende Regelung der Beschäftigungszeit zum Zwecke der Berechnung der Kündigungsfrist in § 52 Abs.4 neu

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 10 Beschäftigungszeit

Übergangsregelung zu § 10 Abs. 1:

Innerhalb des über den 31. März 1991 hinaus fortbestehenden Dienstverhältnisses eines Mitarbeiters bleibt die vor dem 1. April 1991 erreichte Beschäftigungszeit unberührt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 11 AVR Caritas alt -> abweichende Regelung der Beschäftigungszeit zum Zwecke der Berechnung der Kündigungsfrist in § 52 Abs.4 neu

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 11 Dienstzeit

- (1) Die Dienstzeit umfasst die Beschäftigungszeit und die nach den Absätzen 2 bis 5 an zurechnenden Zeiten einer früheren Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind. Für die Anrechnung nach den Absätzen 2 bis 5 gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Anzurechnen sind die Zeiten, die ein Mitarbeiter in einem Dienstverhältnis im Tätigkeitsbereich des Deutschen Caritasverbandes oder eines ihm angeschlossenen Mitgliedes oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche verbrachte.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 11a AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 11 Dienstzeit

- (3) Die in Absatz 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist. Dies gilt nicht, wenn der Mitarbeiter im Anschluss an das bisherige Dienstverhältnis zu einer anderen Einrichtung desselben Dienstgebers oder zu einem anderen Dienstgeber im Tätigkeitsbereich des Deutschen Caritasverbandes oder eines ihm angeschlossenen Mitglieders oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche übergetreten ist, oder wenn er das Dienstverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsbeschädigung aufgelöst hat, oder die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.
- (3) Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeiten kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 11a AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 11 Dienstzeit

(5) Anzurechnen sind ferner

- a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, so weit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit, sowie in der DDR erbrachte Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehersatzdienstes, soweit dieser die Zeit des Grundwehrdienstes betrug, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes der DDR,
- b) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a anzurechnen sind; Absatz 3 Sätze 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 11a AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

§ 11 Dienstzeit

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 11a AVR Caritas

Anmerkung:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von § 11 steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Übergangsregelung zu § 11:

Innerhalb des über den 31. März 1991 hinaus fortbestehenden Dienstverhältnisses eines Mitarbeiters bleibt die vor dem 1. April 1991 erreichte Dienstzeit unberührt.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Norm

Veränderungen und Anmerkungen

§ 11a Ausschlussfrist zu § 10 und § 11

Der Mitarbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Dienstgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Mitarbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlussfrist zustellenden Antrag zu verlängern.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Normen der AVR 2027

§ 12 Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses während des Dienstverhältnisses

Soweit die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben und vom Dienstgeber angeordnet ist, werden die dafür entstehenden Kosten im laufenden Dienstverhältnis vom Dienstgeber getragen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 8a AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Normen der AVR 2027

§ 13 Versetzung und Abordnung

- (1) Der Mitarbeiter kann im Rahmen seiner vertraglich vorgesehenen Tätigkeit aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen in eine andere Einrichtung desselben Dienstgebers unter Wahrung des Besitzstandes versetzt oder bis zu sechs Monaten abgeordnet werden. Vor der Versetzung oder Abordnung ist der Mitarbeiter zu hören. Zu einer Versetzung, die mit der Zuweisung eines anderen dienstlichen Wohnsitzes verbunden ist, ist die Zustimmung des Mitarbeiters erforderlich.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 9 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Normen der AVR 2027

§ 13 Versetzung und Abordnung

- (2) Von einer Versetzung oder Abordnung des Mitarbeiters soll Abstand genommen werden, wenn sie ihm aus persönlichen Gründen nicht zumutbar ist (z.B. mit Rücksicht auf seine Familie).
- (3) Während der Probezeit (§ 6 Abs. 4) ist eine Versetzung oder Abordnung nur mit Zustimmung des Mitarbeiters zulässig.
- (4) Die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes in derselben Einrichtung ist keine Versetzung oder Abordnung im Sinne der Absätze 1 bis 3.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 9 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Normen der AVR 2027

§ 14 Qualifizierung

- (1) Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Mitarbeitern und Dienstgebern. Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz der Einrichtungen der Caritas, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. Qualifizierung wird auch als Teil der Personalentwicklung verstanden.
- (2) Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach den AVR ein Angebot dar, aus dem für die Mitarbeiter kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 abgeleitet, aber das durch freiwillige Dienstvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden kann. Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.

Veränderungen und Anmerkungen

- **NEU:** übernommen aus § 5 TVöD,
- Ablösung des bisherigen § 10a AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Normen der AVR 2027

§ 14 Qualifizierung

(3) Qualifizierungsmaßnahmen sind

- a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
- b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
- c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
- d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Mitarbeitern schriftlich bestätigt.

Veränderungen und Anmerkungen

- **NEU:** übernommen aus § 5 TVöD,
- Ablösung des bisherigen § 10a AVR Caritas
- Wegfall der (unwirksamen) tariflichen Rückzahlungsregelung



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Normen der AVR 2027

§ 14 Qualifizierung

- (4) Mitarbeiter haben – auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchst. d – **Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.**
- (5) Die Kosten einer vom Dienstgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – ein schließlich Reisekosten – werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Dienstgeber getragen. **Ein möglicher Eigenbeitrag wird durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt.** Die **Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln.** Ein Eigenbeitrag der Mitarbeiter kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.

Veränderungen und Anmerkungen

- **NEU:** übernommen aus § 5 TVöD,
- Ablösung des bisherigen § 10a AVR Caritas
- **Abs.4** beinhaltet jetzt den Anspruch auf ein – in der Regel jährliches – Entwicklungsgespräch mit der Führungskraft
- **Abs.5 S.2** stellt klar, dass ohne wirksame Qualifizierungsvereinbarung kein Eigenbeitrag des Mitarbeitenden zu leisten ist
- **Abs.5 S.3** enthält zudem eine neue Öffnungsklausel im Sinne von § 38 Abs.1 Nr.1 MAVO zu Grundsätzen einer fairen Kostenverteilung



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Normen der AVR 2027

§ 14 Qualifizierung

- (6) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.
- (7) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
- (8) Für Mitarbeiter mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

Veränderungen und Anmerkungen

- **NEU:** übernommen aus § 5 TVöD,
- Ablösung des bisherigen § 10a AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Normen der AVR 2027

§ 14a Qualifizierung für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitmitarbeitern gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspflegerhelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeiter mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht § 2a Anlage 33 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

Normen der AVR 2027

§ 14a Qualifizierung für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Anmerkung 1 zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Anmerkung 2 zu Satz 3:

Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe tätig sein.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht § 2a Anlage 33 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 15 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden, für Mitarbeiter in Krankenhäusern durchschnittlich 38,5 Stunden, wöchentlich. Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit ein gerechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden. Satz 2 findet für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflege- und Betreuungseinrichtungen keine Anwendung.
- (2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 kann bei Mitarbeitern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

Veränderungen und Anmerkungen

- Zusammengestellt aus jeweils § 2 Anlagen 31-33 sowie Anlage 5 AVR Caritas
- **in den AVR 2027 nicht mehr geregelt:**
 - Beginn und Ende der Arbeitszeit
 - wöchentliche Höchstarbeitszeit
 - dienstplanmäßige Arbeit
 - Verteilung der Arbeitszeit
 - Ruhezeit
 - Ruhepausen



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 15 Regelmäßige Arbeitszeit

- (3) In Einrichtungen, in denen auf Grund spezieller Aufgaben oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden, wenn durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt wird. Satz 1 findet für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflege- und Betreuungseinrichtungen keine Anwendung.

Veränderungen und Anmerkungen

→Zusammengestellt aus jeweils § 2 Anlagen 31-33 sowie Anlage 5 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 15 Regelmäßige Arbeitszeit

- (4) Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 36 von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienst planmäßig ausgefallenen Stunden. Für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflege- und Betreuungseinrichtungen gilt abweichend von Satz 3: Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Veränderungen und Anmerkungen

→Zusammengestellt aus jeweils § 2 Anlagen 31-33
sowie Anlage 5 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 15 Regelmäßige Arbeitszeit

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Mitarbeiter, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 4:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Mitarbeiter, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

Veränderungen und Anmerkungen

→Zusammengestellt aus jeweils § 2 Anlagen 31-33
sowie Anlage 5 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 15 Regelmäßige Arbeitszeit

- (5) Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Anmerkung zu Absatz 5:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

Veränderungen und Anmerkungen

→Zusammengestellt aus jeweils § 2 Anlagen 31-33 sowie Anlage 5 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 15 Regelmäßige Arbeitszeit

(6) Die Mitarbeiter sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund dienstvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Veränderungen und Anmerkungen

→Zusammengestellt aus jeweils § 2 Anlagen 31-33 sowie Anlage 5 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 15 Regelmäßige Arbeitszeit

- (7) Durch Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (8) Durch Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (9) Die Absätze 7 und 8 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

Veränderungen und Anmerkungen

→Zusammengestellt aus jeweils § 2 Anlagen 31-33
sowie Anlage 5 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 15 Regelmäßige Arbeitszeit

(10) Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflege- und Betreuungseinrichtungen bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind. In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden. Bei der Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten kann die Ruhezeit (§ 5 Abs. 1 ArbZG) nicht verkürzt werden.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Zusammengestellt aus jeweils § 2 Anlagen 31-33 sowie Anlage 5 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 15 Regelmäßige Arbeitszeit

Anmerkung zu § 15:

Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 7 und 8) möglich. Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 5 enthalten.

Veränderungen und Anmerkungen

→Zusammengestellt aus jeweils § 2 Anlagen 31-33
sowie Anlage 5 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 15a Arbeit an Sonn- und Feiertagen für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflege- und Betreuungseinrichtungen gilt in Ergänzung zu § 15 Abs. 4 Satz 4 und § 15 Abs. 6 für Sonn- und Feiertage Folgendes:

- (1) Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 20 Abs. 3 zulässig. § 18 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus § 2 Abs. 3 Anlagen 31-33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 15a Arbeit an Sonn- und Feiertagen für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflege- und Betreuungseinrichtungen

(2) Für Mitarbeiter, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit **um ein Fünftel** der dienstvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
- b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. § 18 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d bleibt unberührt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus § 2 Abs. 3 Anlagen 31-33 AVR Caritas



→ Hinweis auf 5-Tage-Woche als Regel

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 15a Arbeit an Sonn- und Feiertagen für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflege- und Betreuungseinrichtungen

(3) Mitarbeiter, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus § 2 Abs. 3 Anlagen 31-33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 15b Sonderregelungen für Mitarbeiter in häuslichen Gemeinschaften

Bei Mitarbeitern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG), kann, sofern die Eigenart des Dienstes es erfordert, einzelvertraglich von den Arbeitszeitregelungen nach Abschnitt II abgewichen werden.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils §§ 5, 7 Anlage 31-33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 16 Sonderform der Arbeit

(1) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Mitarbeiter durch schnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut **zur Nachtschicht** herangezogen werden. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

Veränderungen und Anmerkungen

- Jeweils § 4 Anlagen 31-33 AVR Caritas
- Abweichend von Krankenhäusern, Pflege- und Betreuungseinrichtungen ist bereits eine erneute Nachtschicht nach Ablauf eines Monats ausreichend



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 16 Sonderform der Arbeit

(1a) Für Mitarbeiter in Krankenhäusern, Pflege- und Betreuungseinrichtungen ist abweichend von Abs. 1 Satz 1 Wechselschichtarbeit die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vor sieht, bei denen der Mitarbeiter längstens nach Ablauf eines Monats erneut **zu mindestens zwei** Nachtschichten herangezogen wird.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 4 Anlagen 31-33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 16 Sonderform der Arbeit

- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von 17 längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.
- (4) Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außer halb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Mitarbeiter vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 4 Anlagen 31-33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 16 Sonderform der Arbeit

- (4) Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außer halb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Mitarbeiter vom Dienstgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 4 Anlagen 31-33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 16 Sonderform der Arbeit

- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitmitarbeiter über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollzeitmitarbeitern (§ 15 Abs. 1 Satz 1) leisten.
- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollzeitmitarbeitern (§ 15 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 4 Anlagen 31-33 AVR Caritas

→ **Mehrarbeitsregelung** in § 16 Abs.6 verstößt gegen **Diskriminierungsverbot** und **ist unwirksam** (BAG, Urteil vom 26.11.2025 – 5 AZR 118/23)



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 16 Sonderform der Arbeit

- (8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 15 Abs. 7 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
 - b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 15 Abs. 8 außerhalb der Rahmenzeit,
 - c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 4 Anlagen 31-33 AVR Caritas



- **Überstundenregelung in § 16 Abs.8c)** bei Wechselschicht und Schichtarbeit entspricht Regelung des § 7 VIII c) TVöD-K und **ist wichtig!**
- (BAG, Urteil vom 15.10.2021 – 6 AZR 253/19)
- Zitat: „Die Überstundenregelung für Wechselschicht- und Schichtarbeit in § 7 VIII Buchst. c TVöD-K verstößt gegen das Gebot der Normenklarheit und ist unwirksam. Das Vorliegen von Überstunden richtet sich auch bei dieser Beschäftigtengruppe darum allein nach § 7 VII TVöD-K.“

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus §§ 5, 7 Anlage 32, 33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(2) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
- b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus §§ 5, 7 Anlage 32, 33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(3) Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen

- a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes aufgrund einer Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus §§ 5, 7 Anlage 32, 33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden

zulässig ist.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus §§ 5, 7 Anlage 32, 33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (5) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 15 Abs. 2 Satz 1.
- (6) In den Fällen, in denen Mitarbeiter Teilzeitarbeit gemäß § 21 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeitmitarbeitern. Mit Zustimmung des Mitarbeiters oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus §§ 5, 7 Anlage 32, 33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (7) Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).
- (8) § 15 Abs. 5 bleibt im Übrigen unberührt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus §§ 5, 7 Anlage 32, 33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (9) Für Mitarbeiter in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, gelten die Absätze 1 bis 8 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufen A und B einzuhalten sind. Dazu gehören auch die Mitarbeiter in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime).

Anmerkung zu Absatz 9:

Unter Absatz 9 fallen auch Rettungsdienste.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus §§ 5, 7 Anlage 32, 33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(10) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

a) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus §§ 5, 7 Anlage 32, 33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 17 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

→ Jeweils aus §§ 5, 7 Anlage 32, 33 AVR Caritas



Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	15 v.H.
B	mehr als 10 v.H. bis 25 v.H.	25 v.H.
C	mehr als 25 v.H. bis 40 v.H.	40 v.H.
D	mehr als 40 v.H. bis 49 v.H.	55 v.H.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Mitarbeiter während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus §§ 5, 7 Anlage 32, 33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Mitarbeiter während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus §§ 5, 7 Anlage 32, 33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

b) Entsprechend der Zahl der vom Mitarbeiter je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v.H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v.H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v.H.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus §§ 5, 7 Anlage 32, 33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (11) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung.
- (12) Für die Mitarbeiter gemäß § 17 Abs. 9 wird zum Zwecke der Entgeltberechnung die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit bewertet. Leistet der Mitarbeiter in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht Bereitschaftsdienste hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v.H. als Arbeitszeit gewertet.
- (13) Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 12 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 16 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts nach Anhang Tabellen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus §§ 5, 7 Anlage 32, 33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(14) Das Entgelt für die nach den Absätzen 10, 12 und 13 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach Anhang Tabellen.

(14a) Für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst tritt bei der Anwendung der Absätze 12 und 13 das auf die Stunde umgerechnete individuelle Tabellenentgelt an die Stelle des Stundenentgelts nach Anhang Tabellen.

(15) An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils aus §§ 5, 7 Anlage 32, 33 AVR Caritas



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17a Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Mitarbeiter in Krankenhäusern

- (1) Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich;
 - b) die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht, bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu §§ 5, 7 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17a Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Mitarbeiter in Krankenhäusern

(3) Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen

- a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu §§ 5, 7 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17a Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Mitarbeiter in Krankenhäusern

(3) ... aufgrund einer Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu §§ 5, 7 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17a Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Mitarbeiter in Krankenhäusern

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei

- a) 20 bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
- b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu §§ 5, 7 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17a Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Mitarbeiter in Krankenhäusern

- (5) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 15 Abs. 2 Satz 1.
- (6) In den Fällen, in denen Mitarbeiter Teilzeitarbeit gemäß § 21 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeitmitarbeiter. Mit Zustimmung des Mitarbeiters oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu §§ 5, 7 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17a Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Mitarbeiter in Krankenhäusern

(7) Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

(8) § 15 Abs. 5 bleibt im Übrigen unberührt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu §§ 5, 7 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17a Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Mitarbeiter in Krankenhäusern

- (9) Für Mitarbeiter in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, gelten die Absätze 1 bis 8 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufe I einzuhalten sind. Dazu gehören auch die Mitarbeiter in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime).

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu §§ 5, 7 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17a Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Mitarbeiter in Krankenhäusern

(10) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu §§ 5, 7 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 17a Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Mitarbeiter in Krankenhäusern

→ Unverändert zu §§ 5, 7 Anlage 31 AVR Caritas

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 v.H. bis 40 v.H.	75 v.H.
III	mehr als 40 v.H. bis 49 v.H.	90 v.H.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17a Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Mitarbeiter in Krankenhäusern

- (11) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung.
- (12) Für die Mitarbeiter gemäß § 17a Abs. 9 wird zum Zwecke der Entgeltberechnung die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 28,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet.
- (13) Das Entgelt für die nach den Absätzen 10 und 12 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach Anhang Tabellen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu §§ 5, 7 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17a Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Mitarbeiter in Krankenhäusern

(14) Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 13 für jede nach den Absätzen 10 und 12 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach Anhang Tabellen. Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 13 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 16 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach Anhang Tabellen. Im Übrigen werden für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft Zeitzuschläge nach § 18 nicht gezahlt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu §§ 5, 7 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17a Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Mitarbeiter in Krankenhäusern

(14a) Für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst tritt bei der Anwendung der Absätze 12 und 13 das auf die Stunde umgerechnete individuelle Tabellenentgelt an die Stelle des Stundenentgelts nach Anhang Tabellen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu §§ 5, 7 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17a Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Mitarbeiter in Krankenhäusern

(15) Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt. In diesem Fall kann anstelle der Auszahlung des Entgelts nach Absatz 13 für die nach den Absätzen 10 und 12 gewertete Arbeitszeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Die Möglichkeit zum Freizeitausgleich nach Satz 2 umfasst auch die dem Zeitzuschlag nach Absatz 14 1:1 entsprechende Arbeitszeit. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 28) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Nach Ablauf der drei Monate wird das Bereitschaftsdienstentgelt am Zahltag des folgenden Kalendermonats fällig.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu §§ 5, 7 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 17a Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft für Mitarbeiter in Krankenhäusern

(16) Das Bereitschaftsdienstentgelt nach den Absätzen 10, 12, 13 und 14 kann im Falle der Faktorisierung nach § 20 Abs. 3 in Freizeit abgegolten werden. Dabei entspricht eine Stunde Bereitschaftsdienst

- a) nach Absatz 1
 - aa) in der Stufe I 37 Minuten
 - bb) in der Stufe II 46 Minuten
 - cc) in der Stufe III 55 Minuten
- b) nach Absatz 12 17,5 Minuten und
- c) bei Feiertagsarbeit nach Absatz 14 jeweils zuzüglich 15 Minuten.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu §§ 5, 7 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 18 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) Der Mitarbeiter erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitmitarbeitern – je Stunde

- a) für Überstunden
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 9b 30 v.H.,
 - in den Entgeltgruppen 9c bis 17 15 v.H.,
- b) für Nachtarbeit 20 v.H.,
- c) für Sonntagsarbeit 25 v.H.
- d) bei Feiertagsarbeit
 - ohne Freizeitausgleich 135 v.H.,
 - mit Freizeitausgleich 35 v.H.,

Veränderungen und Anmerkungen

- Jeweils § 6 Anlagen 31-33 sowie **NEU** aus § 8 Abs. 1 **!**
TVöD-V (Anlage 6a entfällt)
- **Erhöhung der Zuschläge** für Mitarbeitende der Anlage 2 (zuvor 15% - 20%)
- Erhöhung **tritt auch ein, wenn der Mitarbeitende keine Überleitung beantragt!**

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 18 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember
jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.,
- e) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit
diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder
Schichtarbeit anfällt 20 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Auf Wunsch des Mitarbeiters können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 20) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 6 Anlagen 31-33 sowie **NEU** aus § 8 Abs. 1 **!**
TVöD-V (Anlage 6a entfällt)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 18 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. b:

Abweichend gilt für Mitarbeiter im Rettungsdienst bis zum 31. Dezember 2027 ein Zeitzuschlag für Nachtarbeit in Höhe von 10 v.H.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d:

Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 6 Anlagen 31-33 sowie **NEU** aus § 8 Abs. 1 **!**
TVöD-V (Anlage 6a entfällt)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 18 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1a) Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 20 eingerichtet ist oder wenn ein solches besteht, der Mitarbeiter jedoch keine Faktorisierung nach Absatz 1 geltend macht, erhält der Mitarbeiter für Überstunden (§ 16 Abs. 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich. **Dieser Absatz gilt nicht für Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflege- und Betreuungseinrichtungen.**

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 6 Anlagen 31-33 sowie **NEU** aus § 8 Abs. 1 **!**
TVöD-V (Anlage 6a entfällt)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 18 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1b) Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden.
3Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 6 Anlagen 31-33 sowie **NEU** aus § 8 Abs. 1 **!**
TVöD-V (Anlage 6a entfällt)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 18 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 15 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Anmerkung zu Absatz 2:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Anmerkung zu § 15 anfallen, es sei denn, sie sind an geordnet worden.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 6 Anlagen 31-33 sowie **NEU** aus § 8 Abs. 1 **!**
TVöD-V (Anlage 6a entfällt)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 18 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (3) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 16 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 6 Anlagen 31-33 sowie **NEU** aus § 8 Abs. 1 **!**
TVöD-V (Anlage 6a entfällt)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 18 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (3) ... Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 16 Abs. 4 telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 20 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer 23 ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

Anmerkung zu Absatz 3: Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 6 Anlagen 31-33 sowie **NEU** aus § 8 Abs. 1 **!**
TVöD-V (Anlage 6a entfällt)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 18 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(4) Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 200 Euro monatlich. Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 1,18 Euro pro Stunde.

(4a) Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend zu Absatz 4 eine Wechselschichtzulage von 250 Euro monatlich. Mitarbeiter in Krankenhäusern, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 1,49 Euro pro Stunde. Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 1,47 Euro pro Stunde.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 6 Anlagen 31-33 sowie **NEU** aus § 8 Abs. 1 **!**
TVöD-V (Anlage 6a entfällt)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 18 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (5) Mitarbeiter, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 100 Euro monatlich. 2Mitarbeiter, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,59 Euro pro Stunde.
- (6) Die in den Absätzen 4, 4a und 5 genannten Zulagen nehmen an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 6 Anlagen 31-33 sowie **NEU** aus § 8 Abs. 1 **!**
TVöD-V (Anlage 6a entfällt)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 19 Bereitschaftszeiten

- (1) Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich der Mitarbeiter am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Dienstgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, ggf. auch auf Anordnung, aufzunehmen und in denen die Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. Für Mitarbeiter, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:
- a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert).
 - b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.

...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 8 Anlage 32

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 19 Bereitschaftszeiten

(1) ...

- c) Die Summe aus den faktorisierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 nicht überschreiten.
- d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. 3Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 8 Anlage 32

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 19 Bereitschaftszeiten

- (1) ... Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.
- (2) Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung.

Anmerkung zu § 19:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 8 Anlage 32

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 19a Arbeitsbereitschaft im Rettungsdienst

Anstelle von § 19 gilt für Mitarbeiter im Rettungsdienst:
Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche, ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche, und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 1 Anlage 5 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 20 Arbeitszeitkonto

- (1) Durch Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 15 Abs. 7) oder eine Rahmenzeit (§ 15 Abs. 8) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten. 1
- (2) In der Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto in der ganzen Einrichtung oder Teilen davon eingerichtet wird. Alle Mitarbeiter der Einrichtungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos er fasst.

Veränderungen und Anmerkungen

- Unverändert zu § 9 Anlage 31 – 33 AVR Caritas
- **Jetzt einheitlich** für alle Mitarbeitenden
- Arbeitszeitkonto ausschließlich zulässig, wenn es durch Dienstvereinbarung eingeführt worden ist
- Ohne Arbeitszeitkonto darf keine Saldierung über die Monatsgrenze hinweg erfolgen (auch nicht bei festgelegten Ausgleichszeitraum)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 20 Arbeitszeitkonto

- (3) Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 15 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 18 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 18 Abs. 1 Satz 4 gebucht werden. Weitere Kontingente (z.B. Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Dienstvereinbarung zur Buchung frei gegeben werden. Der Mitarbeiter entscheidet für einen in der Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.
- (4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 9 Anlage 31 – 33 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 20 Arbeitszeitkonto

- (5) In der Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
- a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeit guthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
 - b) nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Ab buchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch den Mitarbeiter;
 - c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z.B. an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
 - d) die Folgen, wenn der Dienstgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 9 Anlage 31 – 33 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 20 Arbeitszeitkonto

- (6) Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.
- (7) Dienstvereinbarungen, die auf Grundlage der Anlagen 5a und 5b in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung der AVR, die bis zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen wurden, haben Bestandschutz. Neue Dienstvereinbarungen können auf dieser Grundlage nicht mehr abgeschlossen werden.

Veränderungen und Anmerkungen

- Unverändert zu § 9 Anlage 31 – 33 AVR Caritas
- Abs.7 enthält Übergangsregelung für „alte“ Mobilzeitvereinbarungen
- wohl keine Nachwirkung im Fall der Kündigung!

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 21 Teilzeitbeschäftigung

- (1) Mit Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder
 - b) pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Dienstgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Mitarbeiters nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

Veränderungen und Anmerkungen

- Unverändert zu § 10 Anlage 31-33 AVR Caritas;
Achtung: ohne Übernahme von § 10 Abs. 3 Anlage 31-33 AVR Caritas !
- Damit **entfällt die AVR-Regelung zum Anspruch auf Vollzeitbeschäftigung**
- Es **greift aber der Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei Aufstockungswunsch nach § 9 TzBfG!**

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 21 Teilzeitbeschäftigung

(2) Mitarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

Veränderungen und Anmerkungen

- Unverändert zu § 10 Anlage 31-33 AVR Caritas;
Achtung: ohne Abs. 3
- („Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“)



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 22 Kurzarbeit

Für die Einführung und Durchführung von Kurzarbeit nach SGB III findet Anhang Kurzarbeit Anwendung

Veränderungen und Anmerkungen

→ **NEU:** Jetzt Anhang Kurzarbeit, entspricht den bisherigen §§ 5a ff. Anlage 5



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 23 Sonderbestimmungen bei Dienstreisen und Reisekostenerstattung

- (1) Bei Dienstreisen wird als Arbeitszeit nur die Zeit der tatsächlichen dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort angerechnet. Die notwendige Reisezeit wird da neben grundsätzlich in vollem Umfang als Arbeitszeit bewertet, wobei für die Zeit der tatsächlichen dienstlichen Inanspruchnahme und für die notwendige Reisezeit insgesamt höchstens zehn Stunden als tägliche Arbeitszeit angerechnet werden. Es wird jedoch für je den Tag, an dem der Mitarbeiter sich außerhalb des Beschäftigungsortes aufhalten muss, mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt.
- (2) Für die Berechnung der Reisedauer sind die gemäß Absatz 3 bei dem jeweiligen Dienstgeber geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts sinngemäß anzuwenden.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 6 Anlage 5 und Anlage 13a AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt II – Arbeitszeit

Normen der AVR 2027

§ 23 Sonderbestimmungen bei Dienstreisen und Reisekostenerstattung

- (3) Der Mitarbeiter hat nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Anspruch auf Reisekostenerstattung. Soweit in einer Einrichtung oder Dienststelle eine eigene Reisekostenregelung nicht besteht, regelt sich der Anspruch auf Reisekostenerstattung nach der in der jeweiligen Diözese geltenden Ordnung. Soweit Regelungen über Reisekostenerstattung im Sinne des Satzes 2 nicht erlassen wurden, regelt sich bis zum Inkrafttreten solcher Regelungen der Anspruch des Mitarbeiters auf Reisekostenerstattung nach dem Reisekostenrecht, das jeweils für die Angestellten des Bundeslandes Anwendung findet, in dem die Dienststelle oder Einrichtung ihren Sitz hat. Reisekosten werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Dienstgeber zu stellen. 6Reisekosten sind vom Dienstgeber zu zahlen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu § 6 Anlage 5 und Anlage 13a AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 24 Eingruppierung

- (1) Die **Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs Entgeltordnung**. Der Mitarbeiter erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.
- (2) Der Mitarbeiter ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. (...)

Veränderungen und Anmerkungen

- Im Wesentlichen unverändert zu I. Anlage 1 AVR Caritas /Verweis jetzt auf die EGO, statt auf die einzelnen Anlagen) !
- **Achtung:** Für Mitarbeitende, deren Vertrag und Arbeitsaufnahme mit dem 01.01.2027 oder später beginnt, ist die neue Entgeltordnung anzuwenden (Regelung in § 1 Teil I Anhang Überleitung AVR Caritas 2027) !
- **Achtung:** Mitarbeitende müssen bis spätestens 01.01.2036 einen Antrag auf Überleitung in die neue Entgeltordnung gestellt haben, andernfalls verbleibt es dauerhaft bei ihrer bisherigen Eingruppierung.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 24 Eingruppierung

Anmerkung zu Absatz 2:

Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Mitarbeiters, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu I. Anlage 1 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 24 Eingruppierung

- (3) Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe. Die Entgeltgruppe des Mitarbeiters ist im Dienstvertrag anzugeben.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Unverändert zu I. Anlage 1 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 25 Eingruppierung in besonderen Fällen

→ **NEU:** aus § 13 TVöD



- (1) Ist dem Mitarbeiter eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihm übertragene Tätigkeit (§ 24 Abs. 2 Satz 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 24 Abs. 2 Sätze 2 bis 6), und hat der Mitarbeiter die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 26 Abs. 1 sinngemäß.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 25 Eingruppierung in besonderen Fällen

→ **NEU:** aus § 13 TVöD



- (2) Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.
- (3) Wird dem Mitarbeiter vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 26 Abs. 1 sinngemäß.

Anmerkung zu §§ 24 und 25: Die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung bleiben unberührt.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 26 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird dem Mitarbeiter vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er sie mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht **im Wesentlichen** lb Anlage 1 AVR Caritas **!**
(lediglich andere Strukturierung)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 26 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (2) Wird dem Mitarbeiter vertretungsweise eine andere Tätigkeit übertragen, die dem Tätigkeitsmerkmal einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung. Bei der Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Wochen unschädlich. Auf die Frist von drei Monaten sind Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach Absatz 1 anzurechnen, wenn die Vertretung sich unmittelbar anschließt oder zwischen der Beendigung der höherwertigen Tätigkeit und der Aufnahme der Vertretung ein Zeitraum von weniger als drei Wochen liegt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht **im Wesentlichen** lb Anlage 1 AVR Caritas **!**
(lediglich andere Strukturierung)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 26 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

(3) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschied zwischen den Dienstbezügen (§ 27), die dem Mitarbeiter bei einer Höhergruppierung in die höhere Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe zustehen würde, und den Dienstbezügen, die ihm in der Entgeltgruppe zu stehen, in die er eingruppiert ist.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht **im Wesentlichen** lb Anlage 1 AVR Caritas **!**
(lediglich andere Strukturierung)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 26 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (4) Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (§ 27) die Summe aus den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach § 26 Abs. 3, die der 27 Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt so lange, bis die Dienstbezüge dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht **im Wesentlichen** lb Anlage 1 AVR Caritas **!**
(lediglich andere Strukturierung)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 27 Dienstbezüge

Die dem Mitarbeiter monatlich zu gewährenden Dienstbezüge bestehen aus:

1. dem monatlichen Tabellenentgelt (§ 28 Abs. 1 bis 3) oder der Regelvergütung (Teil II. Anhang Überleitung),
2. Erschwerniszuschläge bzw. -zulagen (§ 32), die in festen Monatsbeträgen gezahlt werden,
3. den sonstigen Zulagen (§ 33 Abs. 1),
4. der Kinderzulage (§ 12 Teil II. Anhang Überleitung).

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht II Anlage 1 AVR Caritas (**Achtung:** Neu strukturiert)



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 28 Tabellenentgelt

- (1) Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (2) Die Mitarbeiter erhalten Entgelt nach Anhang Tabellen. Abweichend von Satz 1 erhalten Mitarbeiter, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV Anhang Entgeltordnung eingruppiert sind, Entgelt nach Anhang Tabellen. Abweichend von Satz 1 erhalten Mitarbeiter, die nach dem Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 bis 2c Anhang Entgeltordnung in eine der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 eingruppiert sind, Entgelt nach Anhang Tabellen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 12 Anlagen 31-33 zzgl. Regelung zu Zulagen !

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 28 Tabellenentgelt

→ Jeweils § 12 Anlagen 31-33 zzgl. Regelung zu Zulagen !

(3) Bei Mitarbeitern nach Absatz 2 Satz 2 entspricht, soweit in den AVR auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird,

Die Entgeltgruppe	Der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 28 Tabellenentgelt

→ Jeweils § 12 Anlagen 31-33 zzgl. Regelung zu Zulagen !

(3) Bei Mitarbeitern nach Absatz 2 Satz 2 entspricht, soweit in den AVR auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird,

Die Entgeltgruppe	Der Entgeltgruppe
S9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 5 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 28 Tabellenentgelt

→ Jeweils § 12 Anlagen 31-33 zzgl. Regelung zu Zulagen !

(3) ... Bei Mitarbeitern nach Absatz 2 Satz 3 entspricht, soweit in den AVR auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird,

Die Entgeltgruppe	Der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 28 Tabellenentgelt

→ Jeweils § 12 Anlagen 31-33 zzgl. Regelung zu Zulagen !

(3) ... Bei Mitarbeitern nach Absatz 2 Satz 3 entspricht, soweit in den AVR auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird,

Die Entgeltgruppe	Der Entgeltgruppe
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 28 Tabellenentgelt

(4) Besondere Zulagen

- a) Mitarbeiter in Krankenhäusern, die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gem. § 25 Abs. 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25,00 Euro.
- b) Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen (§ 2 Abs. 4), die in eine der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gem. § 25 Abs. 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25,00 Euro.

...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 12 Anlagen 31-33 zzgl. Regelung zu Zulagen !

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 28 Tabellenentgelt

(4) ...

- c) Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 2 Abs. 3) sowie in Pflege und Betreuungseinrichtungen (§ 2 Abs. 4), die in eine der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gem. § 25 Abs. 1 eine Pflegezulage in Höhe von monatlich 141,82 Euro; die Pflegezulage nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen Teil.
- d) Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 2 Abs. 3), die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gem. § 25 Abs. 1 einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung in Höhe von 8,4 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe im Auszahlungsmonat. Die Einmalzahlung nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für den Monat Juli ausbezahlt.

...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 12 Anlagen 31-33 zzgl. Regelung zu Zulagen !

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 28 Tabellenentgelt

(4) ...

- e) Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 2 Abs. 5), die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 2 Abs. 5), die in den Entgeltgruppen S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14, oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 12 Anlagen 31-33 zzgl. Regelung zu Zulagen !

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 29 Stufen der Entgelttabelle

- (1) Die Entgeltgruppen 2 bis 17 umfassen sechs Stufen.
- (2) Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils §§ 13, 13a Anlagen 31-33



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 29 Stufen der Entgelttabelle

(2) ... Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils §§ 13, 13a Anlagen 31-33



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 29 Stufen der Entgelttabelle

Anmerkung zu Absatz 2:

Ein Praktikum oder berufspraktischer Ausbildungsteil nach Abschnitt H des Teil II. i.V.m. Teil III. Anhang Auszubildende gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. 2Abweichend von Satz 1 gelten für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst die Sätze 3 und 4. 3Ein Berufspraktikum nach abgelegtem Examen oder eine praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. 4Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung 29 im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils §§ 13, 13a Anlagen 31-33



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 29 Stufen der Entgelttabelle

- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.
- (4) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er
 - a) wenn sein bisheriges Entgelt nach den AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte
 - b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach den AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre. ...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils §§ 13, 13a Anlagen 31-33



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 29 Stufen der Entgelttabelle

- (4) ... Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften der AVR oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach der AVR oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils §§ 13, 13a Anlagen 31-33



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 29 Stufen der Entgelttabelle

Anmerkungen zu Absatz 4:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.
2. Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils §§ 13, 13a Anlagen 31-33



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 29 Stufen der Entgelttabelle

(5) Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 30 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

(6) Abweichend von Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils §§ 13, 13a Anlagen 31-33



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 29 Stufen der Entgelttabelle

Anmerkung zu Absatz 6:

Absatz 6 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- *Pflege Kranker sowie Bedienung und Überwachung der Geräte in Dialyseeinheiten,*
- *entsprechende Tätigkeiten in Blutzentralen,*
- *entsprechende Tätigkeiten in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,*
- *entsprechende Tätigkeiten in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen, entsprechende Tätigkeiten im EEG-Dienst,*
- *Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,*
- *...*

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils §§ 13, 13a Anlagen 31-33



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 29 Stufen der Entgeltabelle

Anmerkung zu Absatz 6:

- ...
- *Betreuung von psychisch kranken Patienten bei der Arbeitstherapie in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern,*
- *dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen,*
- *entsprechende Tätigkeiten im Operationsdienst als Operations- bzw. Anästhesiepflegekräfte,*
- *entsprechende Tätigkeiten mit Verantwortlichkeit für die fachgerechte Lagerung in der großen Chirurgie, vorbereiten der Herz-Lungen-Maschine und herangezogen werden zur Bedienung der Maschine während der Operation,*
- *entsprechende Tätigkeiten in Einheiten für Intensivmedizin,*
- *in erheblichem Umfang der Ärztin bzw. dem Arzt bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.*

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils §§ 13, 13a Anlagen 31-33



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 29 Stufen der Entgelttabelle

(7) Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. Einstellungen erfolgen in der Stufe 2 (Eingangsstufe). 3Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils §§ 13, 13a Anlagen 31-33



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 30 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 14 Anlagen 31, 32 sowie § 13 Abs. 4 Anlage 33

Neu: Übernahme der Stufenregelung aus dem TVöD
(statt bis zu 12 Stufen, einheitlich nur noch 6 Stufen)



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 30 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (2) Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 14 Anlagen 31, 32 sowie § 13 Abs. 4 Anlage 33

Neu: Übernahme der Stufenregelung aus dem TVöD
(statt bis zu 12 Stufen, nur noch 6 Stufen)



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 30 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

Anmerkung zu Absatz 2:

Die Instrumente der materiellen Leistungsanreize (§ 31) und der leistungsbezogene Stufenaufstieg bestehen unabhängig voneinander und dienen unterschiedlichen Zielen. Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 14 Anlagen 31, 32 sowie § 13 Abs. 4 Anlage 33

Neu: Übernahme der Stufenregelung aus dem TVöD (statt bis zu 12 Stufen, einheitlich nur noch 6 Stufen)



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 30 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(3) Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 29 Abs. 5 Satz 1 stehen gleich:

- a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 37 bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 14 Anlagen 31, 32 sowie § 13 Abs. 4 Anlage 33

Neu: Übernahme der Stufenregelung aus dem TVöD (statt bis zu 12 Stufen, einheitlich nur noch 6 Stufen)



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 30 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (3) ... Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitmitarbeiter beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 14 Anlagen 31, 32 sowie § 13 Abs. 4 Anlage 33

Neu: Übernahme der Stufenregelung aus dem TVöD (statt bis zu 12 Stufen, einheitlich nur noch 6 Stufen)



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 30 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Entgeltgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 14 Anlagen 31, 32 sowie § 13 Abs. 4 Anlage 33

Neu: Übernahme der Stufenregelung aus dem TVöD
(statt bis zu 12 Stufen, einheitlich nur noch 6 Stufen)



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 30 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(4a) Für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst gilt abweichend von Absatz 4 folgende Regelung. Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Entgeltgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zu zuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. ...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 14 Anlagen 31, 32 sowie § 13 Abs. 4 Anlage 33

Neu: Übernahme der Stufenregelung aus dem TVöD (statt bis zu 12 Stufen, einheitlich nur noch 6 Stufen)



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 30 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(4a) ... Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 2 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. Beträgt bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 3

in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b vom 1. Februar 2026 an weniger als 77,37 Euro,

in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 vom 1. Februar 2026 an weniger als 123,79 Euro

erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, gilt Satz 7 32 mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 14 Anlagen 31, 32 sowie § 13 Abs. 4 Anlage 33

Neu: Übernahme der Stufenregelung aus dem TVöD
(statt bis zu 12 Stufen, einheitlich nur noch 6 Stufen)



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 30 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

Anmerkung zu den Absätzen 4 und 4a:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zu geordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 14 Anlagen 31, 32 sowie § 13 Abs. 4 Anlage 33

Neu: Übernahme der Stufenregelung aus dem TVöD (statt bis zu 12 Stufen, einheitlich nur noch 6 Stufen)



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 30 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (5) Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 29 und § 30 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. Im Übrigen bleibt § 30 unberührt. Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 14 Anlagen 31, 32 sowie § 13 Abs. 4 Anlage 33

Neu: Übernahme der Stufenregelung aus dem TVöD
(statt bis zu 12 Stufen, nur noch 6 Stufen)



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 31 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

- (1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.
- (2) Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. Eine Dienstvereinbarung kann auch Teile einer Einrichtung umfassen. Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 15 Anlagen 31, 32 und § 14 Anlage 33 sowie **neue Regelung**



- Einführung von Leistungsentgelt bedarf einer Dienstvereinbarung

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 31 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(3) Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht 2,00 v.H. der im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. Für Mitarbeiter in Krankenhäusern beträgt das Gesamtvolumen nach Satz 1 abweichend 1,00 v.H.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 15 Anlagen 31, 32 und § 14 Anlage 33 sowie **neue Regelung:** 

- Gesamtvolumen für das Leistungsentgelt entspricht 2 % des Monatsentgeltes von Mitarbeitern nach § 1 MAVO
- Gesamtvolumen für das Leistungsentgelt entspricht **1 %** des Monatsentgeltes von **Mitarbeitern in Krankenhäusern** nach § 1 MAVO (Absenkung von 2% auf 1%)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 31 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

- (4) Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich fallen, ausgeschüttet. Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vmhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 15 Anlagen 31, 32 und § 14 Anlage 33 sowie **neue Regelung**



- Regelung betrifft Fälle, in denen - in der Praxis die Regel („Gießkannenprinzip“) - keine Dienstvereinbarung abgeschlossen worden ist

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 31 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(5) Für Mitarbeiter, die nach Teil A sowie Teil B Abschnitte I, X, Ziffern 4 bis 20 im Abschnitt XI, Abschnitte XVI, XVIII, XXII und XXIII Anhang Entgeltordnung eingruppiert sind, beträgt das Gesamtvolumen für das Jahr

a) abweichend von Absatz 3 Satz 1

2027: 0,0 v.H.,

2028: 0,5 v.H.,

2029: 1,0 v.H.,

2030: 1,5 v.H.

...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 15 Anlagen 31, 32 und § 14 Anlage 33 sowie **neue Regelung** !

- Regelung betrifft Fälle, in denen keine Dienstvereinbarung abgeschlossen worden ist
- Einführung nach Absatz 5 schrittweise mit jährlichen Schritten ab 2027 von 0 %, 0,5 %, 1 % und 1,5 %, für Krankenhäuser in Schritten von 0,25 %
- Entgeltsperren für Mitarbeiter der EG 1 sowie EG 2 Stufe 5 und 6, für diese gelten Entgeltsperren (also keine Staffelung)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 31 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(5) ...

b) abweichend von Absatz 3 Satz 3

2027: 0,0 v.H.,

2028: 0,25 v.H.,

2029: 0,5 v.H.,

2030: 0,75 v.H.

Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter in der Entgeltgruppe 1, in der Entgeltgruppe 2 in den Stufen 5 bis 6 Teil A und in der Entgeltgruppe 2 in der Stufe 6 Teil B der Entgeltordnung.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 15 Anlagen 31, 32 und § 14 Anlage 33 sowie **neue Regelung**



- Regelung betrifft Fälle, in denen keine Dienstvereinbarung abgeschlossen worden ist
- Einführung nach Absatz 5 schrittweise mit jährlichen Schritten ab 2027 von 0 %, 0,5 %, 1 % und 1,5 %, für Krankenhäuser in Schritten von 0,25 %
- Entgeltsperren für Mitarbeiter der EG 1 sowie EG 2 Stufe 5 und 6, für diese gelten Entgeltsperren (also keine Staffelung)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 31 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

Anmerkung zu Absatz 5:

Für Mitarbeiter, die mit unterjähriger Wirkung einen Überleitungsantrag nach Teil I. Anhang Überleitung stellen, gilt Absatz 5 anteilig ab dem Wirksamwerden der Überleitung.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Jeweils § 15 Anlagen 31, 32 und § 14 Anlage 33 sowie **neue Regelung**

!

- Regelung betrifft Fälle, in denen keine Dienstvereinbarung abgeschlossen worden ist

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

Für übergeleitete Mitarbeitende ohne Entgeltsperr und neue Mitarbeitende, die in Tätigkeiten der bisherigen Anlage 2 AVR Caritas eingruppiert sind, führt diese Regelung in den **Jahren 2027 bis 2030 zu einem nur schrittweisen Anspruch auf Leistungsentgelt**

Kalenderjahr	MA ohne Entgeltsperr (übergeleitet oder nach 01.01.2027 neu eingestellt)	MA ohne Entgeltsperr Krankenhaus (übergeleitet oder nach 01.01.2027 neu eingestellt)	MA mit Entgeltsperr (Teil A EG 1/EG 2 Stufen 5 und 6; Teil B EG 2 Stufe 6)
2027	0,0 %	0,0	100%
2028	0,5%	0,25%	100%
2029	0,75%	0,5%	100%
2030	1,5%	0,75%	100%

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 32 Erschwerniszulage

(1) Erschwerniszuschläge werden für Arbeiten gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten. Dies gilt nicht für Erschwernisse, die mit dem der Eingruppierung zugrunde liegenden Berufs- oder Tätigkeitsbild verbunden sind.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht VIII (e) Anlage 1 sowie **neue Regelung** **!**

- Werden für Arbeiten mit außergewöhnlichen Erschwernissen ausgezahlt
- Regelfälle dieser Zuschläge in Form von festen monatlichen Zahlungen sind in Abs. 5 geregelt

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 32 Erschwerniszulage

- (1) Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich grundsätzlich nur bei Arbeiten
- a) mit besonderer Gefährdung,
 - b) mit extremer nicht klimabedingter Hitzeeinwirkung,
 - c) mit besonders starker Schmutz- oder Staubbelastung,
 - d) mit besonders starker Strahlenexposition oder
 - e) unter sonstigen vergleichbar erschwerten Umständen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht VIII (e) Anlage 1 sowie **neue Regelung** **!**

- Werden für Arbeiten mit außergewöhnlichen Erschwernissen ausgezahlt
- Regelfälle dieser Zuschläge in Form von festen monatlichen Zahlungen sind in Abs. 5 geregelt

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 32 Erschwerniszulage

- (3) Zuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit der außergewöhnlichen Erschwernis durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, ausreichend Rechnung getragen wird.
- (4) Die Zuschläge betragen in der Regel 5 bis 15 v.H. – in besonderen Fällen auch abweichend – des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2. Teilzeitmitarbeiter erhalten Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert gezahlt werden, gilt dagegen § 42 Abs. 2.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht VIII (e) Anlage 1 sowie **neue Regelung** **!**

- Werden für Arbeiten mit außergewöhnlichen Erschwernissen ausgezahlt
- Regelfälle dieser Zuschläge in Form von festen monatlichen Zahlungen sind in Abs. 5 geregelt

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 32 Erschwerniszulage

(5) Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge werden **durch Dienstvereinbarung** festgelegt. Soweit keine Regelung nach Satz 1 für den Mitarbeiter Anwendung findet, gelten befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Sätze 3 bis 7. Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage unter der Voraussetzung, dass die zulageberechtigende Tätigkeit mindestens 25 v.H. ihrer Arbeitszeit ausmacht. Zulagen erhalten: (...)

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht VIII (e) Anlage 1 sowie **neue Regelung** **!**

- Werden für Arbeiten mit außergewöhnlichen Erschwernissen ausgezahlt
- Regelfälle dieser Zuschläge in Form von festen monatlichen Zahlungen sind in Abs. 5 geregelt

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 32 Erschwerniszulage

(5) ...

1. Mitarbeiter, die Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung ausüben
 - Monatsbetrag: 10,23 Euro
2. Mitarbeiter, die bei Arbeiten mit gesundheitsschädigenden ätzen den oder giftigen Stoffen der Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt sind, wenn sie im Kalendermonat durchschnittlich mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Räumen oder mindestens ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit im Freien dieser Einwirkung ausgesetzt sind.
 - Monatsbetrag: 12,78 Euro
3. Mitarbeiter, die Versuchstiere in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr-, Versuchs- oder Untersuchungsanstalten pflegen, wenn sie bei der Pflege der Tiere mit diesen in unmittelbare Berührung kommen.
 - Monatsbetrag: 15,34 Euro

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht VIII (e) Anlage 1 sowie **neue Regelung** **!**

- Werden für Arbeiten mit außergewöhnlichen Erschwernissen ausgezahlt
- Regelfälle dieser Zuschläge in Form von festen monatlichen Zahlungen sind in Abs. 5 geregelt

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 32 Erschwerniszulage

(5) ...

4.

- Pflegepersonen in psychiatrischen Krankenhäusern, Krankenhausabteilungen oder -stationen, in entsprechenden komplementären Einrichtungen oder in psychiatrischen Abteilungen / Stationen in Einrichtungen der stationären Altenhilfe,
- Pflegepersonen in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen, die ständig seelisch erkrankte Patienten pflegen,
- Mitarbeiter in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, Kliniken oder Abteilungen, die im EEG-Dienst oder in der Röntgendiagnostik ständig mit seelisch erkrankten Patienten Umgang haben,
- Mitarbeiter der Physiotherapie / Krankengymnastik, die über wiegend mit seelisch erkrankten Patienten Umgang haben, sonstige Mitarbeiter, die ständig mit seelisch erkrankten Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder sie hierbei beaufsichtigen.
 - Monatsbetrag: 15,34 Euro

...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht VIII (e) Anlage 1 sowie **neue Regelung** **!**

- Werden für Arbeiten mit außergewöhnlichen Erschwernissen ausgezahlt
- Regelfälle dieser Zuschläge in Form von festen monatlichen Zahlungen sind in Abs. 5 geregelt

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 32 Erschwerniszulage

(5) ...

5. Mitarbeiter, die in großen Behandlungsbecken (nicht in Badewannen) Unterwassermassagen oder Unterwasserbehandlungen ausführen, wenn sie im Kalendermonat durchschnittlich mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit mit diesen Arbeiten beschäftigt sind.
 - Monatsbetrag: 10,23 Euro
6. Mitarbeiter als Sektionsgehilfen in der Human- oder Tiermedizin.
 - Monatsbetrag: 15,34 Euro
7. Mitarbeiter, die in Leichenschauhäusern oder in Einrichtungen, die die Aufgaben von Leichenschauhäusern zu erfüllen haben, Leichen versorgen und herrichten.
 - Monatsbetrag: 12,78 Euro

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht VIII (e) Anlage 1 sowie **neue Regelung** **!**

- Werden für Arbeiten mit außergewöhnlichen Erschwernissen ausgezahlt
- Regelfälle dieser Zuschläge in Form von festen monatlichen Zahlungen sind in Abs. 5 geregelt

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 32 Erschwerniszulage

(5) ...

8. Mitarbeiter, die besonders schmutzige und besonders ekelerregende Arbeiten ausführen, wenn sie diese Arbeiten im Kalendermonat durchschnittlich zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ausführen. (Besonders schmutzige und besonders ekelerregende Arbeiten sind z.B. das Beseitigen und der Transport von spezifischen Krankenhausabfällen; die Beseitigung von Verstopfungen in Toilettenanlagen, Spuck- und Waschbecken und Abflussleitungen; das Verlesen stark verschmutzter Wäsche und das Vorwaschen blutiger Operationswäsche oder stark verschmutzter Säuglings- oder Bettwäsche; das Reinigen ekelerregend verschmutzter Matratzen sowie Arbeiten beim Aufarbeiten von Matratzen.)

- Monatsbetrag: 15,34 Euro

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht VIII (e) Anlage 1 sowie **neue Regelung** **!**

- Werden für Arbeiten mit außergewöhnlichen Erschwernissen ausgezahlt
- Regelfälle dieser Zuschläge in Form von festen monatlichen Zahlungen sind in Abs. 5 geregelt

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 32 Erschwerniszulage

(5) ...

Die genannten Zulagen werden mit Ausnahme der Zulage nach Ziffer 8 beim Vorliegen der Voraussetzungen neben der monatlichen Zulage nach Ziffer 1 der Anmerkungen zu Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 bis 2b Anhang Entgeltordnung gezahlt. Beginnt die zulageberechtigende Tätigkeit nicht am Ersten, sondern im Laufe eines Kalendermonats, so ist in diesem Monat für jeden Kalendertag ab Beginn dieser Tätigkeit 1/30 des Monatsbetrages zu zahlen. Die Zulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage weggefallen sind.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht VIII (e) Anlage 1 sowie **neue Regelung** **!**

- Werden für Arbeiten mit außergewöhnlichen Erschwernissen ausgezahlt
- Regelfälle dieser Zuschläge in Form von festen monatlichen Zahlungen sind in Abs. 5 geregelt

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 33 sonstige Zulagen

- (1) Mitarbeiter, die durch die Art ihrer Tätigkeit aus ihrer Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe hervorgehoben sind, können für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage erhalten. Bei besonders hochwertigen Leistungen des Mitarbeiters kann eine widerrufliche Leistungszulage gewährt werden. Die Stellenzulage und die Leistungszulage sollen als prozentualer Zuschlag berechnet werden. Grundlage der Berechnung ist die Regelvergütung bzw. das Tabellenentgelt.
- (2) Durch **Dienstvereinbarung** kann eine besondere Zulage gezahlt werden, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse für vergleichbare Mitarbeiter in anderen Einrichtungen und Diensten eine Zulage wegen erhöhter Lebenshaltungskosten (sog. Ballungsraumzulage) gewährt wird

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht VIII (a)-(c) Anlage 1 AVR Caritas sowie VIIa (a) Anlage 1 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 34 Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter

→ entspricht XI der bisherigen Anlage 1 AVR Caritas

- (1) Die Mitarbeiter haben Gutachten, die ihnen dienstlich übertragen werden, anzufertigen oder bei der Anfertigung behilflich zu sein. Erhält der Dienstgeber vom Auftraggeber des Gutachtens eine besondere Bezahlung, durch die auch die Leistung des Mitarbeiters vergütet wird, so hat der das Gutachten anfertigende Mitarbeiter Anspruch auf Vergütung seiner Leistung entsprechend dem Maß seiner Beteiligung, soweit er das Gutachten außerhalb der Dienstzeit erstellt hat.
- (2) Falls Oberärzte oder Assistenzärzte im Einvernehmen mit dem Dienstgeber für Leitende Ärzte (Chefärzte) tätig werden, haben sie für diese Tätigkeit keinen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Dienstgeber.
- (3) Bei der Beteiligung an der Weiterbildung der Mitarbeiter oder am Unterricht an den Schulen des Dienstgebers (§ 4 Abs. 3) erhält der Mitarbeiter nur dann eine besondere Vergütung, wenn er diese Tätigkeit einschließlich einer angemessenen Vorbereitungszeit nicht im Rahmen der für ihn maßgebenden wöchentlichen Arbeitszeit ausüben kann.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 34 Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter

→ entspricht XI der bisherigen Anlage 1 AVR Caritas

- (4) Die Mitarbeiter in der Pflege nach Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 bis 2c Anhang Entgeltordnung sind verpflichtet, am Rettungsdienst im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber teilzunehmen, wenn das Krankenhaus Träger oder Beteiligter des Rettungsdienstes ist. Für jeden Einsatz im Rettungsdienst erhält der Mitarbeiter einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag. Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt 25,89 Euro. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie die Stundenvergütung der Entgeltgruppe 12 Anhang Tabellen. Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn dem Mitarbeiter wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den Vergütungen nach den AVR sonstige Leistungen vom Dienstgeber oder von einem Dritten (z.B. private Unfallversicherung, für die der Dienstgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt; die Liquidationsansprüche usw.) zustehen. Der Mitarbeiter kann auf die Leistungen verzichten.
- (5) Besteht nach den vorstehenden Bestimmungen ein Anspruch auf Sondervergütung, so wird diese auf die Dienstbezüge (§ 27) nicht angerechnet.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 35 Jahressonderzahlungen

→ Entspricht § 16 Anlage 31 AVR Caritas

- (1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeitern
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 8 86 v.H.,
 - in den Entgeltgruppen 9a bis 12 76 v.H. und
 - in den Entgeltgruppen 13 bis 17 56 v.H.

des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ...

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 35 Jahressonderzahlungen

(2) ... Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. Bei Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses. In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht § 16 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 35 Jahressonderzahlungen

Anmerkung zu Absatz 2:

Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht § 16 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 35 Jahressonderzahlungen

(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S 9 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

(3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 2a vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben

...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht § 16 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 35 Jahressonderzahlungen

→ Entspricht § 16 Anlage 31 AVR Caritas

(3) ...

- b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
- c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;

2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(4) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 35 Jahressonderzahlungen

(5) Mitarbeiter erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember endet. Bei Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember geendet hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Absatz 2 der letzte volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht § 16 Anlage 31 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 35 Jahressonderzahlungen

- (4) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausbezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausbezahlt werden.
- (5) Mitarbeiter erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember endet. Bei Mitarbeitern, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Dezember geendet hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Absatz 2 der letzte volle Kalendermonat des Dienstverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind.

Veränderungen und Anmerkungen

- Entspricht § 16 Anlage 31 AVR Caritas
- Keine Rückzahlungspflicht mehr!
- Bei vorzeitigem Ausscheiden Anspruch auf anteilige Auszahlung.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 36 Bezüge während des Erholungsurlaubs

→ Entspricht § 2 Anlage 14 AVR Caritas

- (1) Während des Erholungsurlaubs erhält der Mitarbeiter die Dienstbezüge (§ 27) ein schließlich der Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, die er erhalten würde, wenn er sich nicht im Urlaub befände. Haben sich die Dienstbezüge und die Zulagen oder eine dieser Leistungen während der letzten drei Kalendermonate vor dem Beginn des Erholungsurlaubs zuungunsten des Mitarbeiters verändert, so bemessen sich diese während des Erholungsurlaubs nach den durchschnittlichen Dienstbezügen bzw. Zulagen, die der Mitarbeiter im genannten Berechnungszeitraum erhalten hat. Dabei bleiben Kürzungen der Dienstbezüge bzw. der Zulagen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, für die Berechnung der Dienstbezüge bzw. Zulagen außer Betracht. Beim Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Mitarbeiter zusätzlich pro Urlaubstag einen Aufschlag nach Absatz 3.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 36 Bezüge während des Erholungsurlaubs

Anmerkung zu Absatz 1:

Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ist der Zuschlag gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 Anhang Ärztlicher Dienst in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.

- (2) Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in Absatz 3 genannten Bezüge. 2Solange dem Mitarbeiter die Monatspauschale zusteht, sind die entsprechenden Bezüge bei der Errechnung des Aufschlages nicht zu berücksichtigen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht § 2 Anlage 14 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 36 Bezüge während des Erholungsurlaubs

- (3) Der Aufschlag ermittelt sich aus dem Tagesdurchschnitt
- der Zeitzuschläge nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f, § 7 Abs. 1 Buchst. b bis e Anhang Ärztlicher Dienst,
 - der Überstundenvergütung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a Anhang Ärztlicher Dienst,
 - dem Zeitzuschlag nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a Anhang Ärztlicher Dienst,
 - für ausgeglichene Überstunden, der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 17 Abs. 10 bis 15 und § 18 Abs. 3, für Mitarbeiter in Krankenhäusern § 17a Abs. 10 bis 16 und § 18 Abs. 3, § 8 und § 7 Abs. 3 Anhang Ärztlicher Dienst,
 - der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach § 18 Abs. 2, sowie den Aufschlagszahlungen nach dieser Vorschrift während der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht § 2 Anlage 14 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 36 Bezüge während des Erholungsurlaubs

→ Entspricht § 2 Anlage 14 AVR Caritas

- (4) Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 3 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65, bei einer Verteilung auf sechs Tage 1/78 aus der Summe der in den dem Urlaubsbeginn vorangegangenen drei Kalendermonaten gezahlten
- Zeitzuschläge nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f, § 7 Abs. 1 Buchst. b bis e Anhang Ärztlicher Dienst,
 - der Überstundenvergütung nach § 18 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 Anhang Ärztlicher Dienst,
 - des Zeitzuschlages nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a Anhang Ärztlicher Dienst,
 - ...

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 36 Bezüge während des Erholungsurlaubs

→ Entspricht § 2 Anlage 14 AVR Caritas

(4) ...

- für ausgeglichene Überstunden, der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 17 Abs. 10 bis 15 und § 18 Abs. 3, für Mitarbeiter in Krankenhäusern § 17a Abs. 10 bis 16 und § 18 Abs. 3, § 8 und § 7 Abs. 3 Anhang Ärztlicher Dienst,
- der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach § 18 Abs. 2 sowie der Aufschlagszahlungen nach Absatz 3. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Drei-Kalendermonate-Berechnungszeitraumes.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 36 Bezüge während des Erholungsurlaubs

→ Entspricht § 2 Anlage 14 AVR Caritas

- (5) Werden die in Absatz 3 genannten Bezüge in Monatspauschalen festgesetzt, ist Absatz 2 zu beachten. Wird eine der Leistungen nach Absatz 3, die im Drei-Kalendermonate Berechnungszeitraum zur Auszahlung gelangt, dem Mitarbeiter nicht für jeden Monat mit einer Monatspauschale vergütet, gilt die Monatspauschale in diesem Falle nicht als eine in Monatsbeträgen festgelegte Zulage. Die Monatspauschale ist in diesem Falle in die Berechnung des Tagesdurchschnitts gemäß Absatz 4 einzubeziehen.
- (6) Mitarbeiter, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf die Urlaubsvergütung für die Tage der Erwerbstätigkeit.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 37 Krankenbezüge

→ Entspricht XII Anlage 1 AVR Caritas

- (1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Satzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durch geführt wird. Bei Mitarbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 2 entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 37 Krankenbezüge

→ Entspricht XII Anlage 1 AVR Caritas

- (2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte. Der Anspruch nach Satz 1 entsteht erstmals nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Dienstverhältnisses. Wird der Mitarbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach den Sätzen 1 und 2 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn
- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
 - b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

...

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 37 Krankenbezüge

(2) ...

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Sätzen 1 bis 3 wird nicht dadurch berührt, dass der Dienstgeber das Dienstverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das Gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Dienstverhältnis aus einem vom Dienstgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf der in den Sätzen 1 bis 2 oder 3 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in den Sätzen 4 und 5 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht XII Anlage 1 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

Veränderungen und Anmerkungen

§ 37 Krankenbezüge

- (3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss. Dies gilt nicht,
- a) wenn der Mitarbeiter Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - b) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 19 Abs. 2 MuSchG hat.

Steht dem Mitarbeiter Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankenzuschuss in Höhe von 100 v.H. des Nettoarbeitsentgelts, wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

→ Entspricht XII Anlage 1 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 37 Krankenbezüge

- (4) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 10)
- von mehr als einem Jahr, längstens bis zum Ende der 13. Woche,
 - von mehr als drei Jahren, längstens bis zum Ende der 26. Woche,

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, gezahlt. Vollendet der Mitarbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuss gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Satzes 1 angerechnet.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht XII Anlage 1 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Normen der AVR 2027

§ 37 Krankenbezüge

- (5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Sätze 1 bis 2 oder 3 und der Krankengeldzuschuss bei einer Beschäftigungszeit
- von mehr als einem Jahr, längstens für die Dauer von 13 Wochen,
 - von mehr als drei Jahren, längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Mitarbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. 3Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht XII Anlage 1 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 38 Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 Satz 1 ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Dienstgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag dem Dienstgeber vorzulegen. Der Dienstgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Mitarbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht XIIa Anlage 1 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 38 Anzeige- und Nachweispflichten

- (2) Hält sich der Mitarbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er über Absatz 1 hinaus verpflichtet, dem Dienstgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Dienstgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Mitarbeiter, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Mitarbeiter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Dienstgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Dienstgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Mitarbeiter die von ihm nach Absatz 1 Sätze 1 bis 4 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, dass der Mitarbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht XIIa Anlage 1 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 38 Anzeige- und Nachweispflichten

- (4) Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Mitarbeiter, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, § 5 Abs. 1a EFZG. Diese sind zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet, zu den in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. Kommt der Mitarbeiter der Pflicht aus Satz 2 nicht nach, gilt Absatz 3 Alternative 1 entsprechend. Liegt ein Fall des § 5 Abs. 1a Satz 3 EFZG vor, verbleibt es bei der Anwendung des Absatz 1 Sätze 2 bis 4.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht XIIa Anlage 1 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 38 Anzeige- und Nachweispflichten

- (5) In den Fällen des § 37 Abs. 1 Satz 2 bis 3 ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Dienstgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation
- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder
 - b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne § 37 Abs. 1 Satz 3 unverzüglich vorzulegen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht Xlla Anlage 1 AVR Caritas

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

Veränderungen und Anmerkungen

§ 39 Besondere Zahlungen – vermögenswirksame Leistungen

→ Entspricht Anlage 9



- (1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Für vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat mindestens 6,65 Euro; für Auszubildende beträgt sie mindestens 13,29 Euro. Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter dem Dienstgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Dienstgeber ein. Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Mitarbeitern Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 39 Besondere Zahlungen – vermögenswirksame Leistungen

- (2) Der Mitarbeiter und der Auszubildende teilen dem Dienstgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und geben hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistungen ein gezahlt werden sollen.
- (3) Der Mitarbeiter und der Auszubildende (Anhang Auszubildende) erhalten auf Antrag anstelle der vermögenswirksamen Leistung nach Absatz 2 eine monatliche Zulage in gleicher Höhe wie nach Absatz 1 zur Brutto- Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertrags rechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird. 2Auf die Zulage nach Satz 1 sind die Regelungen über vermögenswirksame Leistungen entsprechend anzuwenden.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Entspricht Anlage 9



Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

Veränderungen und Anmerkungen

§ 40 Besondere Zahlungen – Jubiläumszuwendung

→ Inhaltlich unverändert

- (1) Der Mitarbeiter erhält nach einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren jeweils eine Jubiläumszuwendung.
- (2) Die Jubiläumsdienstzeit umfasst die Beschäftigungszeit (§ 10).
- (3) (3) Anzurechnen sind ferner die Zeiten, die ein Mitarbeiter in einem Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis (Anhang Auszubildende) im Tätigkeitsbereich des Deutschen Caritasverbandes oder eines ihm angeschlossenen Mitgliedes oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche verbrachte. 2Zeiten mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt.
- (4)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 41 Besondere Zahlungen – Zuwendungen im Todesfall

- (1) Beim Tode des Mitarbeiters, der sich nicht im Sonderurlaub nach § 48 befindet und dessen Dienstverhältnis nicht nach § 53 Abs. 1 Satz 6 ruht, erhalten
- a) der überlebende Ehegatte, **der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes**,
 - b) die Abkömmlinge des Mitarbeiters Sterbegeld.

Als Sterbegeld werden für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für zwei weitere Monate die Dienstbezüge (§ 27) des Verstorbenen gewährt.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Mitarbeiters mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist; b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) ...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Inhaltlich im Wesentlichen unverändert, jedoch Aufnahme von Lebenspartnern in Abs.1 a)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 42 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

(1) Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. **Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat** auf ein von dem Mitarbeiter benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. **Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 36 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.**

Veränderungen und Anmerkungen

- Übernahme aus § 24 TVÖD
- Bisher X Anlage 1:
- „Die Bezüge, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind für den Kalendermonat zu berechnen und dem Mitarbeiter so rechtzeitig zu zahlen, dass er am letzten Werktag des Kalendermonats über sie verfügen kann.“
- Jetzt kann Zahlungseingang auch im nächsten Kalendermonat liegen
- Für unstetige Entgeltbestandteile sind erst am Ende des übernächsten Monats fällig

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 42 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

(7) Dem Mitarbeiter wird eine Abrechnung zur Verfügung gestellt, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufgeführt sind. Der Mitarbeiter hat sich bei der Auszahlung der Dienstbezüge (§ 27) sofort zu vergewissern, dass die Höhe der ausgezahlten Bezüge mit der Abrechnung übereinstimmt, und die etwaige Nichtübereinstimmung unverzüglich zu beanstanden. Unterlässt der Mitarbeiter eine unverzügliche Beanstandung, so kann er diese später nicht mehr geltend machen. Hiervon bleibt die Nachprüfung der Richtigkeit der Berechnung der Dienstbezüge unberührt. Für Beanstandungen wegen nichtzutreffender Berechnung der Dienstbezüge ist die Ausschlussfrist (§ 57) einzuhalten.

Veränderungen und Anmerkungen

- Übernahme aus § 24 TVöD
- Die bisher in X Anlage 1 lit.d) vorgesehene vertragliche Rückzahlungsverpflichtung bei Überzahlung der MA entfällt („Hat der Mitarbeiter bei den Dienstbezügen eine Überzahlung erhalten, so ist er verpflichtet, diese dem Dienstgeber zurückzuerstatten“).
- Es gelten die allgemeinen bereicherungsrechtlichen Regelungen der §§ 812 ff. BGB unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 57 AVR 2027

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 43 Zusätzliche Altersversorgung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität gemäß den Bestimmungen des Anhangs Zusätzliche Altersversorgung zu veranlassen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Verweis auf die ehemalige Anlage 8 (jetzt: Anhang Zusätzliche Altersversorgung)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 44 Erholungsurlaub

- (1) Die Mitarbeiter und die Auszubildenden (Anhang Auszubildende) erhalten in jedem Urlaubsjahr den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen und haben einen weitergehenden Urlaubsanspruch im Gesamtumfang des § 45 Abs. 1. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Erholungsurlaub dient der Erhaltung der Gesundheit. Der Mitarbeiter ist deshalb verpflichtet, den Erholungsurlaub tatsächlich zu nehmen und darf während des Erholungsurlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.
- (3) Der Dienstgeber setzt auf Antrag des Mitarbeiters den Erholungsurlaub zeitlich fest. Dabei hat er die Urlaubswünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, es sei denn, dass dringende dienstliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Mitarbeiter, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, diesen entgegenstehen. Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Mitarbeiter dies im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3) verlangt.
- (4) ...

Veränderungen und Anmerkungen

- entspricht bisheriger Anlage 12 ohne die bisher dort enthaltenen Regelungen zum Urlaubsentgelt, die sich jetzt in § 36 AVR 2027 finden
- Es wird **kein Urlaubsgeld mehr geleistet**

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 45 Dauer des Erholungsurlaubs

- (1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die Auszubildenden (Anhang Auszubildende) eine Sonderregelung getroffen ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt der Urlaub für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Anhangs Ärztlicher Dienst fallen, 31 Arbeitstage.
- (3) (weggefallen)
- (4) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Mitarbeiter dienstplanmäßig oder in seiner Einrichtung oder Dienststelle üblicherweise zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitaus gleich gewährt wird. 2Endet eine Dienstleistung nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Dienstleistung begonnen hat.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Übernahme Anlage 14 und Anlage 30 (Ärzte)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 46 Urlaub bei Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Soweit im Zeitpunkt einer Kündigung des Dienstverhältnisses der entstandene Urlaubsanspruch (§ 44 Abs. 6) noch nicht erfüllt ist, ist der Erholungsurlaub während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht oder das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 54 Abs. 2) endet, ist der Erholungsurlaub abzugelten. Dasselbe gilt, wenn das Dienstverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet (§ 53 Abs. 1 und 3) oder zum Ruhen kommt (§ 53 Abs. 1 Satz 6). Kann wegen Arbeitsunfähigkeit der Erholungsurlaub bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr genommen werden, besteht ein Abgeltungsanspruch für den gesetzlichen Mindesturlaub und den Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX. Der weitergehende Urlaubsanspruch wird nur dann abgegolten, wenn nach Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienstverhältnis dessen Arbeitsunfähigkeit noch im Urlaubsjahr, für das der Urlaubsanspruch entstanden ist, bzw. im Übertragungszeitraum (§ 44 Abs. 5) so rechtzeitig endet, dass bei bestehendem Dienstverhältnis der Urlaub hätte verwirklicht werden können.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Übernahme Anlage 14 und Anlage 30 (Ärzte)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

Veränderungen und Anmerkungen

§ 46 Urlaub bei Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) ... Wird Urlaub abgegolten, so erhält der Mitarbeiter für jeden abzugeltenden Urlaubstag bei einer Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $1/22$, bei einer Verteilung auf sechs Tage $1/26$ der Dienstbezüge (§ 27) einschließlich der Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind. Zusätzlich erhält der Mitarbeiter beim Vorliegen der Voraussetzungen pro Urlaubstag, der abgegolten wird, einen Aufschlag nach § 36 Abs. 3. 8In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.
- (2) Erholungsurlaub, der im selben Urlaubsjahr von einem früheren Dienstgeber gewährt oder abgegolten wurde, wird auf die Urlaubsdauer angerechnet. 2Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters ist der Dienstgeber verpflichtet, in einer Bescheinigung die Dauer des in dem laufenden Urlaubsjahr erhaltenen oder abgegoltenen Erholungsurlaubs zu vermerken und dem Mitarbeiter auszuhändigen.

→ Übernahme § 46 Anlage 14

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 47 Zusatzurlaub

- (1) Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 16 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 16 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 18 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 zusteht, erhalten
- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

Anmerkung für Mitarbeiter in Krankenhäusern:

Es wird für je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Satz 1 Buchst. a ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Dienstvereinbarung geregelt werden.

(2)

Veränderungen und Anmerkungen

→ Übernahme § 17 Anlagen 31, 32

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

Veränderungen und Anmerkungen

§ 48 Sonderurlaub

- (1) Der Mitarbeiter soll auf Antrag Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge erhalten, wenn er
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Attest pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- tatsächlich betreut oder pflegt und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.
- (3) Der Mitarbeiter soll den Sonderurlaub schriftlich spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem Sonderurlaub in Anspruch genommen werden soll, beim Dienstgeber unter Angabe des Zeitraums, für den er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen.

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 49 Arbeitsbefreiung

Persönliche Angelegenheiten hat der Mitarbeiter außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Als **Fälle des § 616 BGB**, in denen der Mitarbeiter unter Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 27) und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen in nachstehend genanntem Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

a) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort

1 Arbeitstag

a) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin

1 Arbeitstag

a) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten,

2 Arbeitstage

....

Veränderungen und Anmerkungen

→ Übernahme der bestehenden Regelung aus § 10 AT

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 50 Führung auf Probe

- (1) Führungspositionen können als befristetes Dienstverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Dienstvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.
- (3) Besteht bereits ein Dienstverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 30 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

Veränderungen und Anmerkungen

- Übernahme aus den Anlage 31 bis 33
- Anwendung jetzt auf alle Mitarbeitenden möglich
- Wirksamkeit der Befristungsregelung in Abs.1 ist fraglich

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 51 Führung auf Zeit

(1) Führungspositionen können als befristetes Dienstverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. 2Folgende Verlängerungen des Dienstvertrages sind zulässig:

- a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
- b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 6 Abs. 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.

Veränderungen und Anmerkungen

- Übernahme aus den Anlage 31 bis 33
- Anwendung jetzt **auf alle Mitarbeitenden** möglich
- Wirksamkeit der Befristungsregelung in Abs.1 ist fraglich
- „Führung“ ist kein Sachgrund
- Verstoß gegen ZAK-Beschluss

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 52 Kündigung des Dienstverhältnisses

(1) Befristete und unbefristete Dienstverhältnisse können von beiden Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden.

(2) Bis zum Ende der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit bis zu einem Jahr ein Monat zum Monatsschluss,

von mehr als einem Jahr 6 Wochen,

von mindestens 5 Jahren 3 Monate,

von mindestens 8 Jahren 4 Monate,

von mindestens 10 Jahren 5 Monate,

von mindestens 12 Jahren 6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(3) Dienstverhältnisse von Mitarbeitern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 4 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Dienstgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden.

Veränderungen und Anmerkungen

- Aufnahme einer Probezeitkündigungsfrist von 2 Wochen (zuvor kürzeste Frist: 1 Monat)
- Streichung der bisher in § 15 AVR vorgesehenen Zulässigkeit der ordentlichen Kündigung in besonderen Fällen
- Streichung der Regelung zur außerordentlichen Kündigung (bisher § 16 AVR AT -> zukünftig nur noch gesetzliche Regelung des § 626 Abs.2 BGB)
- Fristen der ordentlichen Kündigung bleiben unverändert

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 52 Kündigung des Dienstverhältnisses

(4) Beschäftigungszeit im Sinne der Absätze 2 und 3 ist abweichend von § 10 die bei demselben Dienstgeber im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs (§ 48), es sei denn, der Dienstgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. Wechseln Mitarbeiter zwischen Dienstgebern, die vom Geltungsbereich dieser AVR erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Dienstgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen Dienstgeber im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

(5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 623 BGB). Kündigt der Dienstgeber das Dienstverhältnis nach Ablauf der Probezeit (§ 6 Abs. 4), soll er in dem Kündigungsschreiben den Kündigungsgrund angeben.

Veränderungen und Anmerkungen

- **Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten** für die Kündigungsfrist jetzt in Abs.4 geregelt
- Abs.5 enthält Soll-Vorschrift für die Begründung, diese ist jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 53 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. 2Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Dienstverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Dienstverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt. Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter schriftlich mit, ob und zu welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis endet oder ruht. Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses hat die schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt zu erfolgen.

Veränderungen und Anmerkungen

→ Übernahme aus §§ 18, 19 AVR AT

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 53 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Dienstverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter **innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Dienstgebers nach Absatz 1 Satz 7 seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.**

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Erwerbsminderung oder eine Berufsunfähigkeit durch Bescheid einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe festgestellt wird, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder eine solche Befreiung erfolgt ist.

Veränderungen und Anmerkungen

- Übernahme aus §§ 18, 19 AVR AT
- Ausschlussfrist nach Abs.2 gilt weiter!

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 54 Sonstige Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Befristete Dienstverhältnisse enden ohne Kündigung mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie eingegangen sind, sofern nicht vorher eine Vertragsverlängerung schriftlich vereinbart worden ist.

(2) Das Dienstverhältnis kann im gegenseitigen Einverständnis jederzeit durch einen Auflösungsvertrag beendet werden.

(2a) Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.

(3) Das Dienstverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das Alter der Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) vollendet.

...

Veränderungen und Anmerkungen

→ Übernahme aus §§ 18, 19 AVR AT

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 55 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses haben die Mitarbeiter Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Mitarbeiter auch während des Dienstverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Dienstverhältnisses können die Mitarbeiter ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

Veränderungen und Anmerkungen

- Übernahme auf Basis §§ 18, 19 AVR AT
- Jetzt erstmals Zwischenzeugnis explizit geregelt
- Abs.4 verpflichtet erstmals den Dienstgeber zur „unverzüglichen“ Ausstellung
- § 121 BGB: Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

§ 56 Schlichtungsverfahren

....

§ 57 Ausschlussfrist

....

§ 58 Einsatz von Leiharbeitnehmern

....

Veränderungen und Anmerkungen

→ Übernahme aus § 22 AVR AT

→ Übernahme aus § 23 AVR AT

→ Übernahme von § 24 AVR AT

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

Veränderungen und Anmerkungen

§ 59 Inkrafttreten und Geltung

(1) Diese Fassung der AVR tritt einschließlich ihrer Anhänge am 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Fassung der AVR und ihrer Anlagen. 2Sie findet ab dem 1. Januar 2027 Anwendung auf alle Dienstverhältnisse im Geltungsbereich gemäß § 2.

(2) Die Bestimmungen des Anhangs Überleitung sind unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Fassung der AVR zur Bestimmung der Überleitung von Mitarbeitern, die am 31. Dezember 2026 nach den Regelungen der Anlage 2, 2d oder 2e der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung der AVR eingruppiert sind, bereits vor dem 1. Januar 2027 anzuwenden.

(3) Für andere als die in § 1 Teil I. Anhang Überleitung benannten Mitarbeiter gilt der Anhang Überleitung nicht. Die Neufassung der AVR zum 1. Januar 2027 hat keinen Einfluss auf die Eingruppierung der zuvor genannten Mitarbeiter und auf die jeweils erreichte Stufe und die Stufenlaufzeit. Die bisherigen Eingruppierungen finden sich ab dem 1. Januar 2027 in:

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

Veränderungen und Anmerkungen

§ 59 Inkrafttreten und Geltung

**AVR in der am 31. Dezember 2026
geltenden Fassung**

AVR ab 1. Januar 2027

Anlage 21

Anlage 21a

Anlage 30

Anlage 31, Anhang D Abschnitt I

Anlage 31, Anhang D Abschnitt II

Anlage 32, Anhang D Abschnitt I

Anlage 32, Anhang D Abschnitt II

Anlage 32, Anhang E Abschnitt I

Anlage 32, Anhang E Abschnitt II

Anlage 33, Anhang B

Anhang Lehrkräfte, Teil I.

Anhang Lehrkräfte, Teil II.

Anhang Ärztlicher Dienst

Anhang Entgeltordnung, Teil B Abschnitt XI Nr. 1

Anhang Entgeltordnung, Teil B Abschnitt XI Nr. 2a

Anhang Entgeltordnung, Teil B Abschnitt XI Nr. 1

Anhang Entgeltordnung, Teil B Abschnitt XI Nr. 2b

Anhang Entgeltordnung, Teil B Abschnitt XI Nr. 1

Anhang Entgeltordnung, Teil B Abschnitt XI Nr. 2c

Anhang Entgeltordnung, Teil B Abschnitt XXIV

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

Veränderungen und Anmerkungen

§ 59 Inkrafttreten und Geltung

(1) Auf Ansprüche, die bis zum 31. Dezember 2026 entstanden sind, ist unabhängig von einem späteren Abrechnungs- oder Auszahlungstermin die am 31. Dezember 2026 geltende Fassung der AVR anzuwenden. 2Die in den Anlagen 2e, 21, 21a und 30 bis 33 der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung der AVR enthaltenen Überleitungs- und Besitzstandsregelungen finden auch weiterhin Anwendung. 3Auf vor dem 1. Juli 2024 begonnene Altersteilzeitdienstverhältnisse oder flexible Altersarbeitszeit finden die Regelungen der Anlage 17a der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung der AVR weiterhin Anwendung.

(2) Die am 31. Dezember 2026 geltende Fassung der AVR wird vom Deutschen Caritasverband e.V. in Textform in geeigneter Weise öffentlich bereitgestellt.

**AVR 2027
Überleitung**

Überleitungsregelungen der AVR 2027

Wichtige Termine, Fristen und ihre Rechtsgrundlagen zur Überleitung in die EGO

Gegenstand	Fristen/Termine	Grundlage
Auskunftsanspruch der Mitarbeitenden Anlage 2	Kann ab dem 01.06.2026 geltend gemacht werden	§ 3 Abs.4 Teil 1 Anhang Überleitung
Auskunftserteilung des Dienstgebers	Binnen 4 Wochen nach Auskunftsverlangen des Mitarbeitenden	§ 3 Abs.4 Teil 1 Anhang Überleitung
1. Beteiligung MAV	Spätestens eine Woche vor Auskunftserteilung	§§ 33, 35 Abs.1, Abs.2 MAVO
Überleitungsantrag des Mitarbeitenden Anlage 2	Spätestens 8 Wochen vor dem gewünschten Überleitungstichtag	§ 3 Abs.3 Teil 1 Anhang Überleitung
2. Beteiligung MAV	Spätestens eine Woche vor Überleitung	§§ 33, 35 Abs.1, Abs.2 MAVO
Überleitung in EGO	Zum Stichtag des Überleitungsantrags	§ 3 Abs.3 Teil 1 Anhang Überleitung

Überleitungsregelungen der AVR 2027

Überleitungstermine vom 01.01.2027 bis 01.01.2036

Zeiträume	Ankündigungsfrist	Überleitungstichtage
2027 und 2028	8 Wochen zuvor	jeweils zum Quartalsbeginn (01.01./01.04./01.07./01.10)
2029 bis 2031	8 Wochen zuvor	jeweils zum Halbjahresersten (01.01. und zum 01.06.)
2032 bis 2036	8 Wochen zuvor	jeweils zum Jahresersten (01.01.)
im Fall von Ruhen des Dienstverhältnisses oder AU wegen Krankheit und dadurch bedingter Antragsverhinderung	8 Wochen vor dem übernächsten Quartalsbeginn nach Wiederaufnahme der Tätigkeit	In diesen Fällen auch nach dem 01.01.2036
Freiwillige Regelung?	keine	Freie Wahl (aber fraglich ob Verstoß gegen Grundordnung, weil dann das paritätisch gesetzte Überleitungsrecht nicht angewendet wird. Vertragsrechtlich aber abgesehen davon möglich)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

Teil 1 Anhang Überleitung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Überleitungs- und Zuordnungsregelungen gelten für alle Mitarbeiter, die nach Anlagen 2, 2d und 2e in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung der AVR eingruppiert sind und die am 31. Dezember 2026 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2027 fortbesteht. Ein Dienstverhältnis besteht auch fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Zuordnungstabellen

- (1) Die Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen erfolgt gemäß dieser Zuordnungstabellen:

Veränderungen und Anmerkungen

- Entscheidend soll sein, ob tatsächlich die Beschäftigung vor dem 31.12.2026 aufgenommen wurde.
- Allein der Vertragsschluss in 2026, aber ein Tätigkeitsbeginn in 2027, führt nicht zur Anwendung der Überleitungsregelungen
- In diesem Fall gelten unmittelbar die AVR 2027
- Vergütungsgruppen und Ziffern werden der EGO zugeordnet
- Umkehrung der „Benennung“ VG 1 wird EG 15

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

Teil 1 Anhang Überleitung

§ 3 Überleitung in den Anhang Entgeltordnung auf Antrag (Überleitungsantrag)

(1) Mitarbeiter nach § 1 **sind nur auf ihren Antrag hin** in den Anhang Entgeltordnung überzuleiten und einzugruppieren. Der Überleitungsantrag kann frühestens mit Wirkung zum 1. Januar 2027 gestellt werden.

(2) Der Überleitungsantrag kann in den Jahren 2027 und 2028 mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober gestellt werden. In den Jahren 2029 bis 2031 kann der Überleitungsantrag mit Wirkung zum 1. Januar oder 1. Juli gestellt werden. Ab dem Jahr 2032 kann der Überleitungsantrag mit Wirkung zum 1. Januar gestellt werden, letztmalig mit Wirkung zum 1. Januar 2036.

(3) Der Überleitungsantrag muss spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Stichtag in Textform gestellt werden. Kann der Antrag mit Wirkung zum 1. Januar 2036 aufgrund Ruhens des Dienstverhältnisses oder Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit nicht fristgerecht gestellt werden, kann der Antrag spätestens acht Wochen vor dem übernächsten Quartalsbeginn nach Wiederaufnahme der Tätigkeit gestellt werden.

Veränderungen und Anmerkungen

- Keine Überleitung ohne Antrag des Mitarbeitenden!
- Überleitung erstmals mit Wirkung zum 01.01.2027 möglich

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

Teil 1 Anhang Überleitung

§ 3 Überleitung in den Anhang Entgeltordnung auf Antrag (Überleitungsantrag)

(4) Vor einem Überleitungsantrag hat der Dienstgeber dem Mitarbeiter auf Verlangen, das in Textform erfolgen muss, **verbindlich die Eingruppierung nach dem Anhang Entgeltordnung nach Maßgabe von §§ 2 ff. in Textform mitzuteilen**. Die Auskunft durch den Dienstgeber hat innerhalb von vier Wochen ab dem Verlangen des Mitarbeiters zu erfolgen. Die Auskunft durch den Dienstgeber ist verbindlich, solange die gesamte vom Mitarbeiter nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit unverändert bleibt.

(5) Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe und Stufe, in die sie mindestens nach § 2, §§ 4 und 5 eingruppiert sind. Ist eine abweichende höhere Entgeltgruppe vom Dienstgeber verbindlich zugesagt worden, erfolgt die Eingruppierung mindestens nach diesem Tätigkeitsmerkmal.

Veränderungen und Anmerkungen

- „Verbindlichkeit“ in Abs.4 führt zu garantierter Mindesthöhe entsprechend der Auskunft des Dienstgebers

Überleitungsregelungen der AVR 2027

Überleitungstermine vom 01.01.2027 bis 01.01.2036

Zeiträume	Ankündigungsfrist	Überleitungstichtage
2027 und 2028	8 Wochen zuvor	jeweils zum Quartalsbeginn (01.01./01.04./01.07./01.10)
2029 bis 2031	8 Wochen zuvor	jeweils zum Halbjahresersten (01.01. und zum 01.06.)
2032 bis 2036	8 Wochen zuvor	jeweils zum Jahresersten (01.01.)
im Fall von Ruhen des Dienstverhältnisses oder AU wegen Krankheit und dadurch bedingter Antragsverhinderung	8 Wochen vor dem übernächsten Quartalsbeginn nach Wiederaufnahme der Tätigkeit	In diesen Fällen auch nach dem 01.01.2036
Freiwillige Regelung?	keine	Freie Wahl (aber fraglich ob Verstoß gegen Grundordnung, weil dann das paritätisch gesetzte Überleitungsrecht nicht angewendet wird. Vertragsrechtlich aber abgesehen davon möglich)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

AVR 2027

Vollständige Geltung einschließlich EGO

- neue Mitarbeitende mit Tätigkeitsbeginn nach dem 01.01.2027
- Bestandsmitarbeiter Anlagen 21, 30, 31, 32, 33 AVR
- Bestandsmitarbeiter Anlage 2-2e (nach Überleitung auf Antrag)

„fakultative Geltung“ einschließlich EGO

- Bestandsmitarbeiter Anlage 2-2e (ohne Überleitungsantrag)

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

AVR 2027

**„fakultative Geltung“
einschließlich EGO**

- Bestandsmitarbeiter Anlage 2-2e (ohne Überleitungsantrag)
- Keine Eingruppierung nach EGO, sondern Teil III Anhang Überleitung (entspricht im Wesentlichen Anlage 2 AVR alt)
- Anwendung Teil II Anhang Überleitung (entspricht im Wesentlichen der bisherigen Anlage 1 mit Übersetzungstabelle -> neue Benennung VG-EG)
- Änderungen:
 - Keine Weihnachtszuwendung mehr
 - Kein Urlaubsgeldstattdessen
 - Jahressonderzahlung
 - Leistungsentgelt

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

AVR 2027

„fakultative Geltung“
einschließlich EGO

- Bestandsmitarbeiter Anlage 2-2e (ohne Überleitungsantrag)
- Sofern sich die vertraglich vereinbarte Tätigkeit ändert, erfolgt die neue Eingruppierung nach § 24 AVR 2027
- In diesem Fall erfolgt keine Überleitung auf Antrag (§ 4a Teil II Anhang Überleitung)
- Bei Eingruppierungskorrekturen oder Bewährungsaufstiege ohne veränderte Tätigkeit erfolgt keine „zwingende“ Eingruppierung nach § 24 AVR 2027

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

Teil 1 Anhang Überleitung

§ 4 Allgemeine Regelungen zur Zuordnung

- (1) Die Zuordnung des Mitarbeiters erfolgt mindestens nach der Zuordnungstabelle gemäß § 2.
- (2) Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 5.
- (3) Übt der Mitarbeiter eine IT-Tätigkeit aus, ist er in der Entgeltgruppe des Teils A Abschnitt II Ziffer 2 Anhang Entgeltordnung eingruppiert, die sich gemäß §§ 24 ff. AVR i.V.m. den grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) des Anhangs Entgeltordnung ergibt.
- (4) Übt der Mitarbeiter eine Tätigkeit als Schulhausmeister aus, ist er in der Entgeltgruppe des Teils B Abschnitt XXIII Anhang Entgeltordnung eingruppiert, die sich gemäß §§ 24 ff. AVR i.V.m. den grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) des Anhangs Entgeltordnung ergibt.

Veränderungen und Anmerkungen

- ➔ Mitarbeitende, die eine IT-Tätigkeit ausüben, werden nicht nach der Zuordnungstabelle übergeleitet!
- ➔ Eingruppierung erfolgt vielmehr auf Antrag in der Entgeltgruppe Teil A Abschnitt II Ziffer 2

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

Teil 1 Anhang Überleitung

§ 5 Überleitung / Stufenzuordnung

Mitarbeiter gemäß § 1 werden so in das neue System übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Bereich der katholischen Kirche tätig waren nach Anhang Entgeltordnung eingruppiert und eingestuft worden wären. Dabei wird der Mitarbeiter aus den Regelvergütungsstufen gem. § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung der AVR so übergeleitet, **dass die erreichte Regelvergütungsstufe zunächst mit 2 multipliziert wird. Die sich hieraus ergebende (Jahres-)Zahl wird nachfolgend um die seit dem letzten Stufenaufstieg zurückgelegte Zeit erhöht und als Zeiten im Sinne von § 29 AVR festgelegt.**

Veränderungen und Anmerkungen

Berechnung der Stufenzuordnung

- (aktuelle Stufe x 2 + Jahre seit dem letztem Stufenaufstieg) = Jahreszahl für die neue Stufe

Beispiel

- Mitarbeitender ist am 31.12.2026 seit 13 Monaten in der Regelstufe 6
 - ⇒ (Stufe 6 x 2 + 13 Monate) = 13 Jahre und 1 Monat
 - ⇒ Ergebnis: Zuordnung zur Stufe 5;
 - ⇒ Stufe 6 nach weiteren 23 Monaten, also ab Dezember 2028

Inhalte der AVR 2027

Abschnitt III – Eingruppierung und sonstige Leistungen

Norm

Veränderungen und Anmerkungen

Teil 1 Anhang Überleitung

§ 6 Höhergruppierung

(1) Ergibt sich aufgrund der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als nach der Zuordnungstabelle gemäß § 2 oder nach der Auskunft des Dienstgebers nach § 2 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 sind die Mitarbeiter auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach §§ 24 ff. AVR i.V.m. den grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) des Anhangs Entgeltordnung ergibt. Wird der Höhergruppierungsantrag innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Überleitung des Mitarbeiters (§ 3) gestellt, wirkt er auf den Tag der Überleitung zurück (abweichend von § 57 AVR). Ruht das Dienstverhältnis innerhalb des Jahreszeitraums der Ausschlussfrist, verlängert sich die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit um die Zeit des Ruhens; der Antrag wirkt auf den Tag der Überleitung des Mitarbeiters (§ 3) zurück.

(2) Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richten sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen. Fallen am Tag der Überleitung (§ 3) ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

Ergänzende Informationen

Textversion AVR 2027

[https://caritas-dienstgeber.de/fileadmin/Beschluesse/BK/Caritas AVR ab 2027.pdf](https://caritas-dienstgeber.de/fileadmin/Beschluesse/BK/Caritas_AVR_ab_2027.pdf)

FAQ zum AVR

Mitarbeiterseite:

[AVR ab 2027 – ak.mas - Mitarbeiterseite Arbeitsrechtliche Kommission Deutscher Caritasverband](#)

Dienstgeberseite:

<https://caritas-dienstgeber.de/aktuelle-themen/avr-caritas-2027/>

Überleitungsrechner:

<https://lambertus.de/avr-ueberleitungsrechner>

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!



GESCHER Arbeitsrecht

Dr. Norbert Gescher

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tel: 0661-4109219-0

Fax: 0661-4109219-4

Mail: gescher@gescher-arbeitsrecht.de